

# Kopierbuch Ackva

Seite 1      Deckblatt      unbeschrieben

\*\*\*

Seite 2(+3)

Wie man guten dinden machen soll

nim 5 loth gallus
[?]            loth
vidriol
3 loth gummi

dieses zusammen gibt 1 ½ Schoppen

Gute Dindten, das dinten Pulver über nacht

In Essig einlegen reicht darnach für ein foot Vol. salt  
dazu gethan und 2 finger breit einsieden lassen.<sup>1</sup>

\*\*\*

Seite 4

[Verzierungen]

Sechzehnhun...[?] ----- auß

Pro Memori

Mein

Johannes Ackva, posesor der Leyenmühl

D. 15<sup>t</sup> Maÿ, anno 1735

Worinnen allerhand Copijen [inliegen]

wie auch sonst a[ll]erhand anm[erkung]

Zum gedächtnis und [üchrig?]

Zu finden sind.

\*\*\*

Seite 5

Nachweiß      ..... [?]      dann leer

\*\*\*

Seite 6

## Wir Ludwig Hen

=rich von Gottes Gnaden Pfaltzgraf beÿ Rhein Hertzog in Båÿern und Graff zu Sponheim und von desselben Gnaden Wir Wilhelm Mahrggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saussenberg Graff zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röthellen, Badenweiller, Lahr und Wahlberg, Bekenne öffentlich mit diesem Brief, Demnach hiebevord und vor undenk=lichen Jahren der gemeinde Sponheim Eine bannmühle, die leyen Mühl genant, davon sie Järlich zum Closter vierze=hen

---

<sup>1</sup> Textstellen, die wegen Beschädigung nicht lesbar sind werden [?] gesetzt, wo aus dem Kontext der Sinn zu erschließen ist, ergänzt.

Malter Korn geliefert Erblich in handen gegeben worden, bey dem Jüngsten verderblichen Kriegswesen aber gantz und zumahl in ruin gerathen und zu Grund gefallen, also daß gedachte gemeind, diesselbige un=vermöglichkeit halben nit wieder erbauen und in gang bringen mögen, sondern sich ihrer darauff gehabt und herbrachten, Erbgerechtigkeit verziehen, und dem Closter mit Verlieferung und nachsehung enrichteter überbesserung gutwillig wieder abgetretten; das wir derowegen und unseres und Ermeldes unseres Closters nutzen und frommen willen, vor uns und unsere nachkommen eines uffrechten, steten, vesten, und Immerwährenden Erbbestandes Verliehen haben, Verleyhen auch in der aller=besten form als solches von Rechts wegen am beständigsten seyn soll, kann oder mag in Krafft dieses Briefes unserem angehörigen unterthanen und gewesenen

Seite 7 (+8)

Müller in der Bockenauer Mühle Hans [Velten Ackva] und Catharina Welschbachin seiner ehelichen Hauß=frauen, und Erben, uff dessen unterthänigstes ansinnen, solche obenannte leyen Mühl in Sponh:r gemarkung gelegen, samt zugehörigen Wiesen und Ackerfelt, darunter ein Stück Wieß neben der leyen Wieß, und sonsten allem Zugehör, recht und gerechtigkeit wie solche hiebevör obangeregte gemeind Sponheim genossen und gebrauchet, also und dergestalt daß er Erbbeständer Hans Velten Ackva, dessen obbemeldte Haußfrauen auch Erben und nachkommen, nunmehr in das Künftige ohne bezahlung gewöhnlicher über=besserung solche leyen Mühl inhaben, nutzen, Nießen und gebrauchen sollen, als sich mit anderen, Erbbeständnußgütern gebühret, dieselbige wieder repariren, und von grund aufferbauen hernachmals in gutem bau und besserung halten, und hand=haben, auf solche ohn unser oder unserer Amtleuth zu Creuznach vorwissen nit versetzen, verpfän=den, verkaufen, oder andern weg verändern oder beschweren, noch beschworene lasten in keiner=lei weiß oder weg; und solcher Erblich verlie=henen Mühlen soll Er Erbbeständer und seine Erben schuldig und verpflichtet sein, gleich nach angehenden Wasser Rädern anzusehen, zu Einem rechten Erbpacht, dem Closter Sponheim Jährlichen, auf Martinÿ

Seite 9

[?] seinen ~~seinen~~ Kosten, auch mit seiner [?] Ermeltes Closter Sponheim und auff dessen Speicher an guter dirrer gesäuberter früch=ten, Kaufmannsgut Creuznacher Maßung in einer Summe, und mit Eintzlich zulieffern Sieben Malter Korn, und damit das Closter Sponheim ins Künftige dieser Mühl und Pfachts desto gewisser und sicherer seye, soll dieselbe samt aller darauff stehender üb[berbe]esserung ein rechtes unterpfand sein und bleiben, also da er Erbbeständer oder seine Erben an bezahlung des jährlichen Pfachts säumig oder solchen auff obbestimmte Zeit nicht außrichten noch dessen Erbbestand gebührend nachkommen, sondern dem=selben entgegen handeln würde, daß solche alsdann dem Closter Sponheim wieder heimgefallene seye und der Schaffner dieselbige dem Closter wieder ein=zuziehen, Auffzuholen, und damit zu deß Closters Nutzen zuhandelen, ohn gehindert des beständers, ~~dessen~~ dessen Erben oder sonsten Männiglichen. Ahn welchem dann Ihme Erbbeständer oder seine Erben, oder Inhaber diß Brieffs nit schützen noch befreÿen, soll, einig geist=lich oder Weltlich recht, Freÿheit, auch kein theurung, ungewitter, Mißwachs, Krieg, nahm, raub, brand, noch sonsten etwas anders, so der Erbbeständer oder seine Erben, Zum behelf fürwende, oder erdenken möchte,

Seite 10 (+11)

Dann er sich deren aller Zusamt dem reg[?] ei=ner Verzeihung hiemit und in Kraft dieses Briefes, verziehen und begeben hat, Auch obigem allem treulich nachzukommen, darwieder mit Zuthun noch schaffen, gethan zu werden, ~~Angelobt~~ Angelobt, ohn alle gefehrd und Arglist, und dessen zu wahrer Urkunt haben wir diessen Brief mit unseren anhangenden Secreten bekräftigen und ihme beständern solche zustellen lassen. So geben und geschehen den neunund=zwanzigsten Julÿ. Nach Christi Jesu, unseres lieben herrn und heÿlands geburth Ein Tausend sechs hundert. neun und fünfzigsten Jahr.

(Bleistifteinfügung)

1659

~~1695~~

\*\*\*

Seite 12

Copia./

[Gleichwie] man bei der geistl: Administration in erfahrung kommen, wie daß die dreÿ Closter Sponheimer Erbbestandes Müller wegen abneh=mender Schatzung über die gebühr gravirt, und deren Erbbeständte gleich denen gemeinen bauern güthern für voll, hingegen des Schul=theißen gericht und gemeindts leuthen Closter Sponheim Erbbestandts güther, die doch mit deren Mühl beständter ejusdem natura seÿnt, nur zum vierten theil in die Schatzung gezogen, und nach außweiß beÿliegender abrechnung hat es 1. An schatzungs Capital dem Frantz Nickel Schlarpp 25fl. dem Johannes Ackva 45fl. und dem Velten Ackva 30fl. zu viel angeschrieben worden seÿen, alß hat man dem Churpfälzischen Amt Creutznach ein solches hiemit ohnverhalten wollen, uns Schul=theißen, gericht, und gemeindt Sponheim mit nachdruck dahie anzuhalten, daß sie nach anleitung beÿliegender außrechnung pro futuro Mehrgdl: Erbbe=stands Müller alß dem Joh: Ackva loco vorheriger 130fl. Nur 85f. so dann dem Velten Ackva 75fl. in Schatzung Capital anschreiben, soforth denenselben dasjenige, waß sie ihnen â tempore der d. 24t. Julij 1721 gemachte Schatzungs renovation an Schatzung biß anhero zu viel abgenommen pravia liquidatione restituiren sollen.

Heÿdelberg d, 27 t. Jan. 1735 Churpfaltz geistl: Administration

Schmitt

Legrandt.

Wilhelm.

\*\*\*

Seite 13

Copia

## Wir Carl Ludwig von Gottes

Gnaden Pfaltzgraff beÿ Rhein, des Keyserl: Römischen Reichs Ertz=schatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bäÿern Thund kund und bekennen hiemit off=entlich; Demnach unsere gemeinschaftliche Schaffnereÿ Sponheim eine Bannmühl, die Leÿen=mühl genannt, daselbst Eigenthümlich liegen hat, welche die gemeind zu Sponh: von unendlichen Jahren ge=gen entrichtung Jährlicher vierzehn malter Korn zur Erbpacht, Erblich inngehabt; nachdem aber diese Mühle das Verwichene Kriegs Wesene gantz zu grund gegangen, und die gemeind unvernögllichkeit halben solche nicht wieder zu erbauen vermögt, auch hero sich ihrer Erbgerechtigkeit derhalben begeben, und darauff dieselbe Pfaltz Simmerischer und fürstlicher Badischer seiten Hans Velten Ackfah und Catharina Welschbachin seiner ehelichen Hausfrauen und Erben diese Leÿenmühl sambt zugehörigen Wiesen, und Äckern und aller Zugehör im verwichenen Ein Tausend Sechs hundert Neun und fünfzigsten Jahr dergestalt daß er gleich nach angehendem Was=serrad zum erstenmal und hinfüro Jährl. Sieben

Seite 14

[Malter] Korn zur Erbpacht entrichten solte, [Erbbestandes] verliehen worden, und obermelder Ackfah beÿ uns wegen unseres ahn dieser Mühl habenden antheils, um gnädigsten Consens und ertheilung eines Erbbestandsbrieffs unterthänig=ste ansuchung gethan. Daß wir darauff Ihme Hans Velten Ackfachen, Catharina seiner Ehelichen hauß=frauen und Erben die obgemelte Mühl mit aller Zugehör, eines Auffrechten Staates vesten und immerwährenden Erbbestandes eben[mäßig] verliehen haben, Verleihen Ihme solche hiemit der=gestalt und also: daß Er Erbbeständer seine haußfrau und Erben solche Mühl Erbbestands weiß und unter=handen nehmen, nach ihrem besten nutzen nießen und gebrauchen, selbige uff ihren Kosten wieder in

völligen bau und besserung bringen richten und darinn erhalten, dieselbe nicht versetzen, verpfänden, vertauschen, verkaufen, noch sonst uff einige Weisse alieniren auch seine daran habenden Überbesserungen ohne Vorbewust nicht begeben, sondern da Ihme ein solches zu Thun noth anginge oder sonst beliebt, es einem jederzeit seÿenden Schaffnern des Closters Sponh: um ausbringung gebührenden Consens anzeige, und nach erhaltener bewilligung dahin sehen, daß sie an solche Leuth begeben werde, bey denen

Seite 15

man bauens besserns und handhab [?] [auch] entrichtung der Jährlichen Erbpacht [ohn ?] seÿe, auch von Kauffern das gewöhnliche Laudemium oder der fänffzigste Pfennig Kauff schillings zahlt werden möge. Von und ab dieser Mühlen soll Erbbeständer, seine Erben und nachkommen Jährlich uff Martini und eines Jeden Jahres be=sonder gleich nachangehenden WasserRad ahnzunehmen, zu einem rechten Erbpacht dem Closter Sponheim, uff seine Kosten, auch mit seiner Fuhr in ermeldes Closter uff dessen Speicher, an guter, dörer, wohlgesäuberter Frucht, Kauffmannsguth Chreutzbacher Maßung, in einer Summa und nicht einzlichen Sieben Malter Korn liefern. Und da=mit das Closter Sponheim ins künftig dieser Mühl und Pfachts gewisser und sicherer seÿe, soll dieselbe sambt daraufstehender überbesserung ein rechtes unterpfand seÿn und verbleiben; also da der Erbbeständer oder seine Erben ahn bezahlung des Jährlichen Pfachts säumig, oder solchen uff bestimmte Zeit nicht außrichten, noch diesem Erbbestand gebührend nachkommen, sondern demselben entgegen handeln würde, daß solche alsdann dem Closter wieder heim=gefallen seÿe, und der Schaffner dieselbe wieder einzuziehen, uffzuholen, und damit zu des Closter nutzen zu handeln ohngehindert des beständers,

Seite 16

[seines] Erben oder sonst Männiglichs; woran Ihme [Erbbest]änder, oder seine Erben oder Inhaber dieses brieffes nicht schützen noch befreÿen solle, einig geist=lich oder Weltlich Recht, Freÿheit auch keine Theurung, ungewitter, Mißwachs, Krieg, Nahm, Raub, Brand, noch sonst etwas anderes, so der Erbbeständer oder seine Erben, zum behelf fürwen=den oder erdenken möchte, dann Er sich aller zusamt dem Rechten gemeiner ver=ziehen und begeben hat. Auch obigem allem getreulich nachzukommen, darwieder nicht zu thun, noch schaffen gethan zu werden, angelobt ohne alle gefehrde und arglist. Dessen zu wahrer Urkunt haben wir diesen Brieff mit unseren anhangenden Churfürstlichen Secret be=kräftigen, und Ihme Erbbeständer gegen seinen revers zustellen lassen. So geschehen zu Heydelberg den fünfzehenden Decembris, Im Jahre nach Christi, unseres Erlösers geburth, Ein Tausend Sechs Hundert Sechzig und Zweÿ./.

\*\*\*

Seite 17

Schultheiß und gerichten von Sponheim wird annach bekandt seÿn, was die Müller alda wegen einnehmung in die gemeindt eingegeben, und wie daß dem gericht befohlen worden bereits vor letzterem amtstag ihre habende triftige ursachen bey oberamt einzugeben, nachdem nun Schultheiß und Gerichten demselben nicht nachgelebet, sondern denen Müllern fernere muthwillige Kösten verursacht alß da werden dieselbe denen Müllern das decreten Geld zu zahlen angewiesen, soforth bey 10fl. straff anbefohlen nächstkünftigen amtstag münd=lich oder schriftlich sich vernehmen zu lassen, allenfalls aber, wofern sie sich persönlich sistiren denen beyden Müllern gleichfalls erscheinen zu ...? Nachricht zu geben. Xnach d. 11. May 1736.

Churpfaltz Oberamt.

Von Scherer

Bernsman.



Mittel	-	-	-	-	-	-	-	-	18
Schlecht	-	-	-	-	-	-	-	-	15
Gnädigst ratificirte Classification der hausplätz.									
prima	-	-	-	-	-	-	-	-	70
secunda	-	-	-	-	-	-	-	-	60
tertia	-	-	-	-	-	-	-	-	50
quarta	-	-	-	-	-	-	-	-	40
quinta	-	-	-	-	-	-	-	-	30
secta	-	-	-	-	-	-	-	-	20
septima	-	-	-	-	-	-	-	-	10
octava	-	-	-	-	-	-	-	-	5

3.) Sebastian Welschbach des Gerichts No: 8 laut des Zettels.

Weingarten

1 Vrt: 1 ruth Anno 1720 gerothet, ist 6 Jahre frey.						fl	Xr	hlr	
2 Vrt: 25 ruth	-	-	-	-	-	13	- 7	- 4	
Äcker									
G. - 1 Vrt: 13 ruth	-	-	-	-	-	5	- 57	- 4	
M. - 1Morg: 2Vrt: 21ruth	-	-	-	-	-	16	- 18	- 6	
S. - 2__:_ __22	-	-	-	-	-	17	- 3	- =	
S S. 22 _ = _ 5	-	-	-	-	-	88	- 7	- 4	

Seite 21

Wiesen

M. - 1 Vrt: 35 ruthen	-	-	-	-	-	8	26	2	
S. 3 Morg, = - 28 ½ ruth	-	-	-	-	-	47	?	?	

Zth: von denen Sponheimer Erbbestands

Güther ad ¼	-	-	-	-	-	28	3(?)	?	
-------------	---	---	---	---	---	----	------	---	--

Zth: sein Hausplatz über 6<sup>ten</sup> Claß über seine

Zins	-	-	-	-	-	20	=	=	
Noch ein hausplatz über den Zins	-	-	-	-	-	5	=	=	
Das Schmitthandwerk	-	-	-	-	-	50	=	=	
						300	- 10	- 6	

Beschwerte

1 seine Korn Zins	-	-	-	-	-	2	- 15	=	
44 all geld Zinß	-	-	-	-	-	29	- 25	- =	
17 Maas wein	-	-	-	-	-	=	- 30	- =	

abgezogen: 32 - 10 - =  
beiben \_\_ 268 - = - 6

fl  
270

Nach der mehreren Zahl

Sponheimer Frantz Nicol Schlarp lauth Zettel No: 54.

Clostermüller. gehört alles zum Erbbestand

Äcker

ruthen						fl	Xr.	hlr	
G. _____ = _____ 25.	-	-	-	-	-	2	- 48	- 6	
Sein Hausplatz mit Zugehör	-	-	-	-	-	30	- =	- =	
Des Müller Handwerk	-	-	-	-	-	50	- =	- =	
						82	- 48	- 6.	

fl  
85

Nach der mehreren Zahl

NB: sollte seyn nach meiner des Collectoris Dümlings

fl Xr hlr

meÿnunge Schlarpp	an 2 fl 48 Kr 6 hlr zu ¼	-	42	-	1 ½	
	an 30 fl zu ¼	-	7	-	30	=
	vom Handwerk	-	-	-	50	=
			58	-	2	- 1 ½
Thut nach der mehrer Zahl	-	-	-	-	-	fl 60

Seite 22

Closter	Valentin Ackva Modo Johannes Ackva laut					
Sponheimer	Zettels No: 55. Alles zum Erbbestand gehörig					
Leÿen Mühl	Äcker	fl	Xr	hrlr		
	ruthe					
G.	- 36 - - - -	4	-	3	-	=
	Wiesen					
G.	___2 Vrt: - = - - - -	17	-	30	-	=
S.	___2Vrt: - 3 ruthen - - - -	7	-	46	-	7
	sein Hausplatz sambt Zugehör - - - -	-	=	-	-	=
	das Müllerhandwerk - - - -	-	-	-	-	=
		-	-	-	-	=
		129.	-	19.	-	7.
nach der mehreren Zahl	-	-	-	-	-	fl 130
		fl	Xr	hrlr		
	sollte seÿn an 59 fl. 19 Albus. 7 hlr. Zu ¼ . -	14	-	50	-	=
	vom Handwerk - - - -	-	-	-	-	=
		70	-	-	-	=
		84	-	50	-	=

---

bockenauer	Johann Valentin Ackva aus des Wilhelm Braunen					
bann Müller	Güthern Lauth Zettel No: 53					
	Weingarten.	fl	Xr	hrlr		
	ruth					
	____=_____ 20. hat Andreas Glöckner - - -	2	-	30	-	=
	Äcker					
G.	____=_____ 4 hat Andreas Glöckner - - -	=	-	27	-	=
M.	1Vrt: 14 ruth im bockenauer Fluhr gehört in des					
	Andreas Glöckners Erbbestands Gut, thut 3 fl 22Xr 4 hlr					
	Hievon der Vierte theil nur angerechnet ... (?)	=	-	50	-	5
	2 Vrt: 18 ½ ruth im Manns Fluhr gehört inge=					
	Dachten Glöckner Erbbestandt thut 6fl 9 Xr					
	3. hlr hievon macht den Viertetheil - - - -	1	-	32	-	2 ¾
	34. ruth in bestges Acker Eigenguth					
	Hat gedachter Glöckner - - - -	2	-	7	-	4
	3 Vrt: Eigenguth an der Mühl guth: Einseits					
	der weeg anderseits die Mühl hat Velten Ackva -	7	-	30	-	=
	Nota diese anclavirte 4. Posten werfen aus	12 fl	-	3 ¾ hlr.		
	Es stehen aber in dem protocoll von 1 Merz 33ruth.					
	12 fl - 3 Xr - 6 hlr.					

Seite 23

	Mehr an Äckern					
S.	- = - - - - 14 ruthen am Eselsweeg ist eigen	fl	Xr	hrlr		
	Und gehört gedachten Glöckner - - -	=	-	4	-	=
SS.	1 Vrt: 12 ruth Velten Ackva in dem hörberg					
	Einseits die Steig rechtens anderseits					
	Jos Wilhems, gibt 1. Maas Zins					
	wein ist Eigen - - - -	1	-	18	-	=
SS.	3 Vrt: 35 ruth am kahlen Kopf steh oben					

Auff die Rossel zu Dorff hin gewand, an=  
 =derseits Hans Jacob Vollrath gibt Zinswein  
 ins Closter Sponheim, hat Velten Ackva  
 und wird für Eigen gehalten - - - - 3 - 52 - 4

SS. 1 Vrt: \_\_\_ alda stost oben und unten, auff  
 die gewandt zu dorff Jacob Vollrath  
 zu feld Joes Scholl gibt batth hat Velten  
 Ackva und ist Eigen - - - - - 1 - = - =

SS. 8 Morg. 1 Vrt: 29 ruth. Andreas Glöckner  
 An unterschiedlichen Stückern - - - - 33 - 43 - 4.  
 Nota diese enclavierte 4. Posten im  
 Doppelt schlecht werfen zwar aus  
 9 Morg. 3 Vrt: 36 ruth und an Capital  
 39 fl. 54 Xr, es hat aber der Schatzungs Commissaris  
 Herr Mohr angeschrieben 9 Morgen 3 Vrt: 26 ruth und  
 An Capital 39 fl 39 Xr.

Vrt:                      Wiesen.

G. \_\_\_ 2 \_\_\_ ahn der Bockenauer Mühl oben auff den  
 Acker, unten der Mühlen Deich, geth: zu Dorff der weeg  
 So nach der mühlen gehet, zu feld Hanns Jacob Vollrath  
 Von burg Sponh: gehöret zu des Velten Ackva seinen  
 Erbbestandt - - - - - 17 - 30 - =  
 Von 2 Vrt: Zur Mühl gehörige wiesen  
 und 15 ruth Acker gehört dem Velten Ackva            15 - = - =  
 der mühlen platz sambt zugehör - - - - 30 - = - =  
 das müller handwerk - - - - - 60 - = - =

\*\*\*

Seite 24

Copia

## [hoch]löbliche Geistliche Administration

Einer Hochlöbl: Geistl: Administration un=terthänigst klagbar vorzutragen können wir zu endbenante Erbbeständer deren wir in Sponhr: gemarkung liegenden dreÿen Mühlen nicht umgehen. Welcher gestalten die uns von Einer hochlöbl: Geistl: Administr: gndgt in Erbbestand gegebenen Mühlen beÿ der letzthin in ao 1721. Vorgegangenen Schatzungsrevision mit einem allzuschweren Capital, Neml: die leÿen Mühl mit [Auslassung] fl die bockenauer Mühl mit [Auslassung] fl. und die Closter Mühl mit [Auslassung] fl und also ohne Zweifel gleich Eigenthüml: Mühlen/: welches zwar von dem beÿ solcher Schatzungsrevision gewesenenen Ausschuß nicht gestanden werden will, jedoch daraus genugsam abzunehmen, daß ein bauers=Man von einemeigenen völligen Pflugguth nicht mehr herrschafft: beschwernus giebet als wir die wir doch laut Churfürstl: gndgstr. Verordnung nur den 4ten Theil verschätzen sollen :/ beletet, und solchem nach bißhero zu allen Herrschafft: geldern auffß schärfseste angezogen worden. Dahero wir uns befürchten, daß beÿ Würckh: eingefallenem Krieg

Seite 25

und herumstreichenden trouppen wir ...? Soldaten halten und anderm Kriegs...? dermaßen beschwert werden möchten, daß solches ohnmöglich außzustehen und dardurch solche Mühlen wie in vorigen Kriegen, laut un=serer Erbbestands brieffen, geschehen, leicht wieder in min gerathen und also gndgster herrschafft ~~herf~~ Interesse oder pfacht in abgang kommen könnte. Nun hätte zwar solches schon ehestens von uns un=terthänigst geklaget, und um gnädige hülffe

angesucht worden seyn, wir haben aber /: weil wir theils erst vor etlichen Jahren zur possession solcher Mühlen gekommen, theils schreibens und lesens unerfahren :/ vor kurzem aus ablesung unserer Erbbestandsbrieffes allererst wahrgenommen, daß die Inhaber solcher Mühlen, außer ihrem pfacht, selbige weder selbst beschwere, noch von Jemand anders sollen beschweren lassen, auff keinerley weiß oder weg, dahero uns nun nicht länger gebühren will, durch stillschweigen diesen unseren Erbbeständen einigen übermäßigen Last zuwachsen zu lassen. Derowegen gelanget ahn Eine Hochlöbl: Geistl: Administration unser der dreyen sämtlichen Erbbeständern unterthänigstes bitten, selbige wollen gnädig geruhen die Sache durch eine Commission dahier untersuchen zu lassen.

Seite 26

[und] damit uns die unkösten nit so gar [schwer] fallen mögen, ohnmaßgeblich den Chur= Pfälzische Collectorem zu Creutznach H Dümling als welcher der Sachen am besten kündig, dazu ernennen, und nach befundener Warheit ein solches behöriger orthen dahin zu dirigiren, daß die übersetzte beschwernus uns abgenommen und wir nicht durch all zu viele auflagen minirt, noch folglich gndgste Herrschafft an ihrem Interesse dardurch Schaden leiden möge. Die wir uns gnädigster erhörung getröstende alle Zeit verharren.

Einer hochlöbl: Geistl: Administration

unterthänig treuge=  
horsamste Erbbeständern

N: N: N:

\*\*\*

Seite 27

Copia

Gleich wie man beÿ der geistl: Administration in erfahrung kommen, wie daß die ...?=ster Sponheimer Erbbestandts Müller wegen abnehmender Schatzung über die gebühr gravirt, und deren Erbbestände gleich den gemeinen bauern güthern für vol,l hinge=gen des schultheißen gericht und gemeindts leuthen Closter Sponheim Erbbestandts güther, die doch mit denen mühl beständter ejusdem natura seynt, nur zum Vierten theil in die Schatzung gezogen, und nach ausweiß beÿlie=gender abrechnung hat es 1 am Schatzungs Capital dem Frantz Nickel Schlapp 25 fl dem Joh: Ackva 45 fl und dem Velten Ackva 30 fl zu Viel angeschrieben worden seÿe alß hatt man dem Churpfälzischen Oberamt Chreutznach ein solches hiemit ohnverhalten wollen, umb Schulthei=sen gericht, und gemeindt Sponheim mit nachdruck dahin anzuhalten, daß sie nach anleithung beiliegender anberufung pro futuro mehrgedl: Erbbestandts müllern, als dem Johannes Ackva loco vorheriger 130 fl nur 85 fl, so dann dem Velten Ackva 75 fl in Schatzungs Capital aufschreiben, soforth demselben das Jenige, was ihme á tempore der d. 24 d Julij 1721 gemachter Schatzung re(a)novation an schatzung biß anhero zu viel abgenommen pravia liquidatione restituiren solle Hdbergg d 27 Januarj 1735.

Churpfälzischer Geistl: Administration

Schmidt            Legrand

\*\*\*

## Wir die hernach benante

Chur = und fürstliche Oberamtleuth zu Xnach, Nicolauß von Schmidtberg Tri=erischer Erbschenck, und Georg Wilhelm von Sondern thun Kund und bekennen hiemit, alß die Durchlauchtigste, Durchlauchtige hochgeborene Fürsten und Herrn, Herr Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein des heiligen Römischen Reichs Truchsaß und Churfürst Hertzog in Baiern, und dan Herrn Phillipp Marggraff zu Baaden, und Grafen zu Sponheim, durch Rechtmäßige übergab, auch Abbts und Convents übergeben, das Closter Sponheim, und dan unter andern sich befunden, daß zwo Mühlen, die Oberst und unterste Mühl genant, darinn die zwey Dörfer und gemeindten, Sponheim, und bockenau, gebaut, welche beyde Mühlen fünff und zwanzig Malter Korn dem Closter Järlichen Pfacht gereicht haben, aber solcher MühlenBaus halben ettlicher Jahr hero sehr abgän=gig und in unbau gerathe also daß dieselbige

Seite 29

[Beschädigung in der linken oberen Ecke] ... unt werden müssen, und aber dem ... ein nothdürftigem bau zu rich= ... obliegende beschwerung halbe be=... fallen wollen. Dieweil dann bißhero durch obgemelde gemeinden vielmahlig der Mül=ler halbe so durch das Closter in solchen Mühlen umb obgemelden Jahres pfacht gesetzt worden Klag vorkommen, damit Nun nicht allein solcher klag abgeholfen, sondern auch die mühlen wieder in bau gestelt, also haben höchst und hochgemelte Chur und Fürsten uff obgedachte bey der solche Mühlen geban=ter gemeinden unterthänigst bittliches ansuchen gnädigst und gnädig bewilliget, beyde Mühlen der beyden Dörffern und gemeindten Sponheim und bocke=nau zu einem rechten Erbbeständnis zu kommen zu lassen; auch derwegen Ihnen gewönliche Erbbeständnüß bringt uffzurichten und gegen Ihres revers zuzu=stellen muß gnädigst ufferlegt und befohlen, daß danach wie auß habenden unsrer gnädigst und gnädigen Chur und fürstlichen befehl viel angeregten beyden gemeindten und ihren nachkömlingen solche beyde mühlen sambt biß daher darzu gebrauchten wiesen und gärthen nemlich und dergestalt, daß das Dorff und gemeind Sponheim die unterst Mühl, darzu die

[Rand: werden burg Sponheim haben]

Seite 30

unterste wiesen und garten haben sollen, dessen ... sie das fächs auch der Herrn wiesen zu gutem kommt bauen und erhalten ohne zuthun deren von bockenau, darzu soll ihme zu solchem fach wie auch son=sten beyde Mühlen allein zu kämten und gebieth nach zimlicher nothturfft, auß des Closters walde Holtz gesteu=ret, worden, waß aber sonsten daran zu bauen solle sie auß ihren eigenen wälden nehmen, und dem Closter Järlich vierzehn Malter guten truckenen Korn Creutz=nacher maaß uff den Speicher lieffern die oberste mühl denen von bockenau sambt ihrer gerechtigkeit, nemlich an Wiesen bey Jetzt gedachter mühl sambt zweyßen Kappesgärthen desgleichen an wasser dabeÿ, so um die mühl gelegen, die auch Järlich Eilft Malter Korn obgemelder maß und pfacht lieffern sollen, zu einem rechten Erb=beständnüß wie solches zu recht oder landts gewonheit am beständigsten geschehen soll, kan oder mag verleÿhen, seÿe, verleÿhen ihnen auch solche hiemit in Krafft dieses also und dergestalt, daß sie solchen wieder ~~durchgestrichenes nicht lesbar~~ in guten wesent=lichen bau uff ihren gemeindten Kosten stellen und erhalten, auch Jederzeit mit rechtschaffenen tüchtigen müllern Ihres gefallens, damit die Inwohner solcher Dörffer sambt und sonders ahn nothtürfstigem mahl=

Seite 31

Werk ungesäumet arm oder Reich und einem Jeden seine Frucht recht gemahlen und mit der [Ma]lter nicht übernommen, damit deßwegen männiglich unklagbahr bestellen auch sich jederzeit was die herrn biß dato für gute mühlen ordnung uffgericht oder uffrichten mögten gleich andern Mühlen im Oberamt Creutznach genäß verhalten sollen, Es sollen auch beyde

gemeindten schuldig seyn, was sie an obgedachter Pfacht schuldig, alle viertel Jahres, waß jeder gemeinden gebühret einem Jeden Schaffner zu sponheim zu lieffern auch uff jede weynachten daß Jahr auß und angehen, So auch sol=cher Mühlen eine oder mehr, da gott vorseye, durch brandt, oder sonsten Schaden nehmen sollen, solche ge=meindten denselben Jeder Zeit wieder in wesent=lichen bau zuthun des Closters zu stellen schuldig sein und nichts destoweniger Sie den Pfacht vor voll zu lieffern verbunden seyn, So aber die gemeindte ahn entrichtung des Pfachts Seümig, die mühlen nicht in wesentlichen bau erhalten, oder sonsten nicht mit füglichen Müller versehen, oder mit übermäßiger Malter die gemeindtsleuth übernehmen, so sollen sie ihre beständnüß verwürckt habe, und die herrn

Seite 32

Die mühlen wieder zu ihren handen nehmen und [deß] standts, auch was ahn der Mühlen geärgert und abgegangen, sich nicht allein ahn den gemeindten, sondern auch ahn Jedes Dorff derzeithl Schultheisen und gerichtten haab und güthern zu erhohlen haben, wie auch sich und ihren nachkömmlingen, dessen aber alles durch einsondern derowegen unter Ihrem Gericht Sieglen übergebenen revers sich dessen Versprochen, und Verschrie=ben. Es ist auch zwischen beyden gemeinden abgeredt, da ein oder der andertheil ein sonderlich Müller halten, oder sein Mühl fürters Verlehen wollte so sollen solche Mül=ler bey derselbigen Gemeindt weydt und beholtzung deren die Mühl zusteht, allein gebrauchen, dessen zu urkundt haben wir gemelde Oberamtleuth auß vielge=melten der Chur und Fürsten befehles dieser beständ=nüß brief zween uffgericht Jeder gemeinde Sponheim und bockenau einen unter unseren angebohrenen In=siegel hievon hangandt zugestellt, doch uns und unseren Erben und dem Insiegel allweg ohne Schaden, Geben und geschen zu Creutznach den 28t. Monatstag 10bris nach Christi unseres herrn und seligmachers geburth. Gezehlt 1580t Jahres.

\*\*\*

Seite 33

## Kurpfaltz Hochlöbliche geistliche Administration

Auff das Jenige, was einen Churpfältzische hochlöp=liche geistliche Administration unterm 27.ten Jan=uarj 1735. Anhero abgehen lassen, undt copialiter sub liter. A. hiebeilieget, hat zwar hiesiges Oberamt dergestaltige reflexion gemacht daß dasselbe denen Sponheimer Schultheisen und gerichtten, uns gleich an=deren Erbbeständern, in der Schatzung nur zum vierten Theil anzuziehen, die heebzettul darauf einzurichten, soforth wegen der bißhero, uns zu viel abgenommener beschwerden sich mit uns abzufin=den, mehrmahlen anzubefehlen ohnermangelt, ernante Schultheiß und gerichtten, aber, weilen ihnen kein rechter ernst gezeigt = und sie zu Vollziehung sothaner Oberamtlichen befehln nicht mit der Execution belegt worden, nicht mit sträflicher Vilipendirung des Oberamts bishiehin gar keine parition geleistet = sondern uns zu denen Kriegs=lasten nach, wie zuvor, wo nicht noch höher anzuzie=hen sich verwentlich unterfangen haben, und zwar unter dem alleinigen prætext, daß, wan das höchlöbliche Kriegs = Commissariat das jenige, was wir an unsern

Seite 34

[Scha]tzungs Capitalien abgeschriben zu haben verlangten, ihnen Schultheisen, gerichtten, und sambt=licher gemeindt vorhero an ihrem Schatzungs Capital würde abgeschriben haben, sie alsdan uns in unse=rem gesuch gantz gern = wiedringen falls aber nicht willfahren wollten, noch könten; Gleichwie wir aber vermeinen den von mehrgedachten Schultheissen und Gerichte entweder mit fleiß, oder ex ignorantia crassa et culpabiti begangenen groben Fehler da sie den damaligen Schatzungs Comissarium herrn Mohr ungleich informirt= und unsern Mühlen und

darzu gehörige gütern für bauren güther angegeben, und die Schatzung darauff einrichten lassen zu büßen nicht schuldig zu seyn, undt für sie mit Kösten und Zeit Verschwendung brieffräger abzugeben, sondern die Ordnung und billigkeit es erfordern will, das wir an Schultheisen und gerichtten als gewesene beysitzern der Schatzungs renovation, welche die Sach besser gewust, oder doch ~~leicht~~ leichtlich besser wissen können, unsere indemnisation begehren, nach deren Erhaltung ihnen gleich wohlten auch freysethet, bey Einem hochlöblichen Kriegs=

Seite 35

Commissariat zu sollicitiren daß das Je[nige] was sie uns nach der Churfürstlichen gnädigsten Intention an der Schatzung guththun, ihnen und der gemeindt wieder vergüthet werden möchte; Alß gelangt dem=nach an eine hochlöbliche Geistliche Administration unsere nachmahlige unterthänigste bitte, hoch dieselbe gnädig gerufen wolle, sich unserer mit nachdruck anzunehmen, und gehörigen orths zu effectuiren, daß Schultheiß und gerichtten, durch Zwangsmittel dahin vermöggt werden, uns nichtnuhr andern geistliche Administrations Erbbeständern in der Schatzung gleich zu halten sondern auch die pro pravcrito zu viel abgenommene ~~Sach~~ Schatzung zu resstituiren; in welcher Zuversicht verbleiben mit gebühlichem respect.

Einer Hochlöblichen Geistlichen Administration

Unterthänigste und gehorsamste

Sponh: d. 12t

Mäy. 1736

Frantz nicol Schlarpp

Joh: und Velten Ackva

\*\*\*

Seite 36

Copia

Welcher gestalten die gemeindt Sponheim bey einführung dasiger Schatzung durch ihre dem damaligen Comissario gethan fälschlichen anzeig Er dahien zu bringen gewußt, daß die dasige Schaff=nerey Sponheim Erbbestands Müller nach dem gantzen Capital mit Schatzung angezogen wordten, Solches zeigen die Copey Liter. Nebenlaagen des mehreren: Gleichwie aber dieses sehr unbillig, das Oberamt Creutznach in diesen auch gegenselbigen mit keinem rechten Ernst verfahren will; Als hat man das Churfürstliche Löbliche Kriegs Commissariat Er=suchen wollen, das Jenige, waß die Supplicanten bißher zu viel bezahlt, ihnen durch die Obereinnahm nicht nur Restituiren, und Ermelde gemeindt zu dessen dahien thuendten Ersatz beliebig anhalten, sondern auch pro futuro dieselbe höher nicht, alß nach dem bißherigen Schatzungsfuß so lang es währet, pro quarta Collonia anziehen zu lassen Heydelberg den 15.ten May 1736.

Von

Churfaltz geistlicher Administration

ahn

Churfaltz Löbliches Kriegs Commissariat

also abgegangen

\*\*\*

Seite 37

Copia

Nachdem die dreÿ Müller von Sponheim bey Oberamt klagend vorgestellet, wie daß die gemeindt Sponheim sie zu allerhandt Kriegs und dergleiche Kösten anzuziehen thäte, und dahin die gemeindt nicht nehmen wollten; Alß ist hiemit der Oberamts befehl, daß die gemeindt

Sponheim entweder die Müller von der gleichen Lasten befreÿet lassen, oder aber dieselbe in die Gemeindt nehmen sollen, worüber man deren Erklärung Künfftigen Amtstag bey Oberamt ohnfehlbar gewärtigen thut, was fals so wohl Einige Deputirte auß der gemeindt wohl alß auch die Müller Erscheinen sollen. Creutznach d. 4.t. May 1736

Churfaltz Oberamt

Eckhardt von Scherer.

\*\*\*

Seite 38

Copia

Hochlöbliches Oberamt.

Einem Hochlöblichen Oberamt hierdurch in aller un=terthänigkeit, und umb gnädige Hülffe ruffend, vorzustel=ten, können wir zu und benahmte Müller deren in Sponheimer Gemarkung liegenden Dreÿen Erbbestands Mühlen nicht umgehen: Wie daß wir nemlich uns vor einer Kurtzen Zeit bey Hochlöblicher Geistlicher Administration, alß unsern Erbbestandsherrn, daß uns von der ge=meindt Sponheim allzuschwer auffgelegte Schatzungß Capitalis, und daheriger anforderung vielen Kriegsfourages, beschweret, wie aus beyliegender Copia Sub liter A zu ersehen. Es ist auch diese unsere bitte in soweite erhöret und die Sache durch eine Commission dahier untersucht, auch in warheit befunden worden, daß obgedachte unsere Erbbestands Mühlen vor der Neuen Schatzungs revision in anno 1721 an, bißhieher schon allzu viele be=schwernuß ertragen müssen, die wir doch nicht das geringste von gemeinen Alimenten genießen, noch sonsten der gemeind in etwas, es hab nahmen wie es wolle, über=lästig seÿnd. Worauff uns dann auch die hochgeneigte

Seite 39

Versprechung geschehen, daß wir in Kurt[zem] der übermachten beschwernuß enthoben, und nach Churfürstlicher gnädigster Verordnung nur bey dem vierten Theil gelassen werden sollen. Weilen aber bey diesen wichtigen anforderungen der fourages und andere Kriegsbeschwernüßen, die Sponheimer gemeinde noch auff dem vorigen Scha=tzungsfuß unserer Mühlen haftet, mithin wir allzusehr angezogen werden; Alß gelanget an Ein hochlöbliches Oberamt unsere unterthänigste und demütigste bitte, Selbige geruhen einen gnädigen befehl dahin ergehen zu lassen, daß wir damit, biß zu auß=gang der Sache, in etwas verschonet, und von der gemeine nicht auff eine allzuharte Weiße, noch beye anfang, fast ruiniert werden möchten. Wir getrösten uns gnädiger erhörung und beharren in tiefster Submission.

Eines hochlöblichen Oberamts

Unterthänigste gehorsamste.

N: N: N:

\*\*\*

Seite 40

Copia

Schultheiß und gericht zu Sponheim sollen sich über den Inhalt mit bestand vernehmen lassen, indessen aber die Müllern, in dem aus=theilen der fourage weither nicht als die Erbbe=ständler in anderen orthen, zum viertentheil anhalten Creutznach den 7 ten Decembris 1734.-

Churfaltz Oberamt

\*\*\*

Seite 41

Copia

## Churpfaltz Hochlöbliche Geistliche Administration.

Es wird ohne Zweifel Einer Churpfälzischen Hoch=löblichen geistlichen Administration von dero Colltorm zu Creutznach Herrn Dümling referirt worden seyn, welcher gestalten die gemeindt Sponheim, unsere Closter Sponheimer Erbbstands mühlen, sambt dazu gehörigen güthern anderster nicht, alß wann es lauter bauern wären für voll = dahingegen ermelde gemeind Ihre Closter Sponheimer Erbbstands güthern welche mit deren unserigen einerley natur und beschaffenheit seyend, nur zum Viertentheil, wie es auch die Churfürstliche gnädigste Verordnung erfordert, in die Schatzung ge=zogen habe; Wann nun dißes unbilliche Verfahren Einer Churpfälzischen Hochlöblichen geistlichen Administration zum grösten nachtheil und uns zum gänzlichen ruin gereicht, Ersagte gemeindt auch diesen begangenen groben fehler, nicht ändern will, sondern immerzu beÿ diesem errore fortfährt, daß wir es also, absonderlich beÿ dießen vielen fourage an=

Seite 42

Forderungen länger nicht mehr ausstehen können; Alß seynd wir gemüßigt an Eine Churpfälzische hochlöbliche geistliche Administration alß dominum dirrectum zu refugiren, mit der inständigsten bitte, daß dieselbe sich unser mit nachdruck anzunehmen, und es dahin zu brin=gen gnädigst geruhen möchten, daß mehrgedachte gemeind Sponheim durch Zwangs Mittel angehalten werde, uns das von der Zeit der Errichteten Schatzungs renovation zu viel abgenommene, zu restituiren, und pro futura gleich andern Erbeständern, nur zum Viertentheil anzuziehen, gnädigste Hülff uns getrö=stete verbleiben mit tiefsten respect.

Einer Churpfälzischen hochlöblichen geistlichen  
Administration.

gehorsamste

Drey closter Sponheimer Erbbstands Müller  
Johannes Ackva Valentin Ackva  
und Frantz Nicolaus Schlarpp.

\*\*\*

Seite 43

Die Schatzung zu Sponheimb ist vermög inspicirten Protocolli sub dato Sponheim den 24.ten Julij 1721. Durch den Schatzungs Commisarium herrn Mohr in beÿseyn dasigen herrn Schultheisen Nicolaj Spira und deren gerichtten Johannes Vollrath seelichen, Johaniß Scholl seelichen, Sebastian Welschbach, Jacobj Kültz, Christo=phorj Schmitt, und Teobaldi bamberger renovirt und auff die hernachbenahmte. 3. Closter Sponheimer Erbbstands Müllern folgender gestalten, alß wan ihnen alles Eigenthümlich zugehörte, gerichtet worden.

Frantz Nicol Schlarp,  
Sponheimer Clostermüller.

ahn Äckern

	Ruthen	fl	Xr	hkr	fl
G:	== - - 25 - = - = - = -	.2	- 48	- 6	
	Sein Haußplatz sambt Zugehör.	.30	- =	- .	
	das Müllerhandwerk	<u>50</u>	- =	-	
		82	- 48	- 6	

Nach der mehreren Zahl ..... 85

Gleichwie aber nach der Churfürstlichen gnädigsten Verordnung die Erbbeständer nuhr zu ¼ sollen in die Schatzung gezogen werden, und dahero auch die Schultheisen, gericht und gemeindt Sponheim ihre von closter Sponheim habenden Erbbestands gütern welche ejusdem natura mit denen mühl Erbbeständeren seÿend, höher nicht angezogen haben, alß hätte demnach deren Erbbestandsmüllern gleiches recht

Seite 44

angedeyhen mithin dem Frantz Nicol Schlarpp, wie her=nach folgt, anschreiben sollen  
ahn Äckern

		fl	Xr	hkr	fl
G:	25 Ruthen .....}				
	Sein Hausplatz und Zugehör } an 32. fl. 48 Xr. 6. hkr. zu ¼	8	- 12	- 1 ½	-
	Vom Müllerhandwewrk - - - -	<u>50</u>	- =	=	
		58	- 12	- 1 ½	

nach der mehrer Zahl - - - - - 60

Die 60 fl von 85 fl decoutirt, wäre Farntz Nicol Schlarpp im Schatzungs Capital zu hoch angeschrieben mit 25 fl

Johannes Ackva

Closter Sponheimer leyen Müller

Ist im Schatzungs protocoll angeschrieben wie folgt

	Äcker	fl	Xr	hkr	
G:	_____ 36. Ruthen - - - -	4	- 3	- =	
	Wiesen				
G:	2. Viertel - - - -	17	- 30	-	
S:	2. Viertel 3. Ruthen - - - -	7	- 46	- 7.	
	Sein hausplatz sambt Zugehör - - - -	30	- =	-	
	Vom Müllerhandwerck - - - -	<u>70.</u>	=		
		129	- 19	- 7.	
	nach der mehrer Zahl - - - -				- 130

hätte aber sollen angesetzt werden

	Äcker	fl	Xr	hkr	
G:	_____ 36 ruthen - - - }	fl	Xr	hkr	fl
	Wiesen } an 59 - 19 - 7 zu ¼	14	- 49	- 7 ¾	
G:	2. Viertel - - - }				
S:	2. Viertel . 3. ruthen - - }				
	Hausplatz und Zugehör - - }				
	Vom Müllerhandwerck - - - -	<u>70</u>	- =	-	
		84	- 49	- 7 ¾	
	nach der mehrer Zahl - - - -				- 85
	diese 85. fl vo, 130. fl decourirt, wäre Johannes Ackva zu				
	hoch im Schatzungs Capital angeschrieben mit .....				= . 45.

fl

Seite 45

Velten Ackva,  
Bockenauer banmüller.

ist im Schatzungs protocoll angeschrieben wie folgt fl

	Wiesen	fl	Xr	hhr	
G:	2. Viertel an der bockenauer mühl - - -	17	30	- = -	
S:	2. Viertel 17. ruthen an der Closterwieß 9 - 5 - 5 } seyend im nahrungs zettel vergessen				
G:	1. Viertel 18. ruthen an der herrenwieß 17 - 41 - } worden mithin auff der Schatzung geblieben				
	Mühlenplatz sambt Zugehör - - -	30	- = -		
	Müllerhandwerck - - -	<u>60.</u>	- - -		
		fl Xr hhr	.107	- 30 - -	
	6 fl von der mühl an Zins	.33	- 6		
			<u>decurtirt 1 - 18 - 6</u>		
	1 ½ mas wein - - -	<u>45.-</u>	bl: 106	- 11 - 2	
		1 - 18 - 6			
	Nach der minder Zahl - - -				105

Hingegen hätte er nur Verschatzen sollen

	ahn Wiesen.	fl	Xr	hhr	
G:	2. Viertel - - -	17	30	- = }	fl Xr hhr
S:	2. Viertel 17 ruthen	9	5	- 5 . }	} zu ¼ . _
G:	1. Viertel 18. ruthen -	12	41	- .	
	Mühlenplatz - - -	<u>30 - =</u>	- }		
		69	- 16	- 5	
	Müllerhandwerck - - -	<u>60.</u>	- = - -		
		77	- 19	- 1 ¼	
		Zinsen	<u>- 1 - 18 - 6</u>		
		76.	- = -	3 ¼	

Nach der minder Zahl - - - 75  
 Diese 75. fl von 105. fl abgezogen, wären Velten Ackva: obschon im Scahtzungs protocoll obgedachte Closter und Herrn Wieß in die Schatzung zu ziehen vergessen worden:/  
 danach im Capital zu hoch angeschrieben mit \_\_\_\_\_ = 30 fl

Creutznach den. 24. ten Januarj  
 1735

Dümling

\*\*\*

### nachdem man sich beÿ Oberambt nachwohl erinnert,

waß die gemeind Sponh: wegen der zu hoch in die Schatzung gezogenen Erbbestands Müllern einwenden wollen, Gleich wie aber dießer Vorwandt nicht hinlänglich denen Müllern ihr de Anno 1721. d. 24t Jülj biß dato zu viel abgenommene Herrschafft: gelder und fourage zu hinterhalten, viel weniger selbige forthin beÿ dem für voll an=gesetzten Capital zu belassen; alß ist hiemit der wiederholte ernstliche befehl, daß oft besagte gemeind diesen dreÿ Erbbestands Müller höher nicht alß zu einem quart anziehen, und ohn anstand die heebzettel darnach einzurichten, soforth sich wegen der bißhero zu viel gegebenen beschwerdten ab=zufinden Xnach 12. Aprill. 1735.

Churpfaltz Oberambt

## Copia de copia des hierauff vom Oberambt erstatteten berichts

Hochlöbl: Commission.

Die nehmlliche Klag, welche die gemeind Sponheim bey Einer hochlöbl. Commision wegen deren dreÿen Erbbestands Müller daselbst und von denen zu über=nehmen habend. Schatzungs Capital, so denen Müllern gegen die Churfürstliche gnädigste Intention Anno 1721 auffgebürdet und von denenselben gegen alle billigkeit biß daher verspätet worden, ist bey Oambt unterm 28 t. 7bris gründlich untersucht und die gemeind um abschreibung solchen denen müllern zu viel auffgedrückten Capitals ad 122.fl. 26.Xr. 1.hlr. zum hlöblichen KrigsCommissariat verwiesen und versichert worden, daß man von Oambtsweg das diesfals außfürlich und gantz Klahr abgehaltene petitum einschicken würde, nach welchem alß dem das Capital der gemeindt am toto tecourtirt werden wirdt.

Die gemeind wäre billig schuldig und angehaltenen denen Müllern die ab Anno 1721 biß hieher zu viel auffgebürdete, und von denselben erprachte gelder der ursach hin zu reflituiren, weilen die geschworen und der gemeindt erwehlte Schatzungsdeputirte gegen ihr besseres Wissen und gewissen solche Erbbestands

*[Hier endet der Text, es scheinen Seiten zu fehlen. Auf der folgenden Seite geht es um eine völlig andere Sache. Der Beginn scheint auch da zu fehlen.]*

## Kaufvertrag 1724

Jetziger gangbahrer Landßwehrung den Gulden zu 30 alb oder 60 Xr gezehlet, also zwarn und dergestalt, daß von diesem Kauffschülling die Eltern ihrem gehörlosen Sohn Henrich Ein Hundert Gulden zum Vorauß vermachtet, deßgleichen Zweÿ Hundert Gulden vor den Vatter auff gedachter Mühl stehen bleiben, welche der Kauffer, wie der Vatter solche zu seinem behuff nach und nach verlangen wird, nemlich vor Kleidung und dergleichen, Jedeßmahl gegen Schein ausfolgen lassen, nicht weniger 120 fl setzen Ein Hundert Zwanzig Gulden, Vätterliche Schulden Übernehmen und am Kauffschülling abgehen sollen, soforth Jedem der Miterben, vor seine portion zu Ein Drittel Zweÿ Hundertsechzig gulden heraus gebühret, und ist verabredet, mithin dahin Contrahirt, daß sobald die zweÿ Jüngsten oder Einer der beyden sich verheirathen würde, der Kauffer schuldig und gehalten ist, bedungener Maßen Jeden Ein Hundertfünzig Gulden anzugeben, den rest aber mit Ein Hundert Zehn Gulden, vor das 2te Ziehl in Einem Jahr darauf zu bezahlen, ferner hat Kauffer sich anheischig gemacht beneben dem Vorangezogenen kauffschülling den Vatter lebens=lang nach seinem Vermögen, so guth Ers selbstn hatt in Speis und Tranck zu beköstigen und hinzu noch Jährlich Achtzehn Gulden vor anderen Nothwendigkeiten richtig zu verreichen wäre aber dem Vatter die Kost nicht länger anständig, verspricht kauffer alle Jahr dafür vier Mallter Korn, Ein fett Schwein von achtzig Pfund und fünfzehen Gulden in Geld, mehr berührten, Verkauffer

Seinem Vatter zu geben, was auch bey Tödlichem Hintritt deß Vatter von denen am Kauffschilling sich ausbehaltenen 200 fl noch übrig, und der Kauffer nicht mit quittungen belegen können wird, solle in dreÿ gleiche Theil partagirt und davon Jedem mit Erben sein gebührnus ohne arglist oder Gefährts zustatten kommen; Insonderheit letztlichen ist zwischen allerseits Contrahenten austrücklich verabredet, dafern der Käufer diese Einverleibten Conditionibus Einigerley weiß zuwiederhandeln, und nicht buchstäblich Inhaltß allem und jedem getreulich nachkommen oder die Mühl der gebühr nach nicht handhaben sondern in abgang gerathen lassen würde, der Vatter Fug, macht, und gewalt haben solle, diese sogenannte Leÿen Mühl, und güther hinwieder ahn sich zu ziehen, und gleich vorhin nach belieben alß sein Eigenthum darmit zu schalten und zu walten folgbar anderwerths zu begeben; Dessen zur wahren Urkundstreiter ohnverbrüchlicher Festhaltung ist dieser Kauff und Verkauf bey der Landwäÿsenfautheÿ genehmet, nicht minder darauf bey gericht insinuiert, und dieser Kauff, oder Abhandlungsbrief hierüber gefertigt, so dann mit hiesigen, Orthsgerichtsgewöhnlichen Insigell Corroborirt auch sowohl von samtlischen Erben, alß Schultheis und gerichteten unterschriebener, ein Contractschreiben bey der Landwäÿsenfautheÿ repositur aufbehalten worden. Geben Sponheim

d 29t septembris 1724

Johann Nikolaß Spira Schultheiß  
Johannes Hauß des Gerichts  
Sebastian Welschbach des Gerichts  
Johann Jacob Kiltz des Gerichts

Dewalt Baumberger des Gerichts, Martin Schäffin (?) des Gerichts

[*Daneben am Rand senkrecht*] bekennen

[*untereinander*] Velten Ackva der Alte, Johann Henrich, Johann Velten der Jung Johannes Ackva

Seite 50

Nachdem zuvermelter Contract vermög des Gerichts zu Sponheim und der Interessenten eigenhändiger unterschrift also wohl bedächtlich vor der hiesigen Landwäÿsenfautheÿ geschlossen, alß wird so thane abhandlung auch nicht nur der Wahrheit zusteuern hiermit attestirt, sondern des Endß genehm gehalten.

Xnach d 30t=Septembris 1724

In fidem prämissorum Subscripsit  
Hoppe Landwäÿsenfauth\_\_

Neben anhangender Kauff Contract der sogenannten Leÿen Mühl in Sponheim, so in gegenwarth des Gerichts zu gedachtem Sponheim und der Landwäÿsenfautheÿ und sambtlicher Subscribirenden Interessenten geschehen und geschlossen worden, wird auff geziemendes ansuchen des Kauffers Johannes Ackva von OAmpts wegen zu der desto mehrerer seiner Versicherung mit dem Oampts Siegel Confirmiret und genehm gehalten. Xnach den 9<sup>t</sup> Xbris 1724

Chur= Pfaltz= OAmpt

Von Scherer

Bernsman

\*\*\*

Seite 51            Leer

Seite 52

[Diese Seite ist angefüllt mit Zahlen, Zahlenkolonnen und Zahlenkombinationen, die den Schluss zulassen können, dass es sich um Berechnungen des Werts der Mühlen handeln könnte, denn teilweise sind diese Kombinationen in dem Rechtsstreit, in dem es um die zu viel gezahlten Abgaben ging, aufgetaucht.]

\*\*\*

Seite 53

Copia

## Es beschwert sich der Müller in der Leyen Mühl

beÿ Sponheim, Valentin Achfach, zum inständigsten, daß obzwar schon vor einem Jahr Nemlichen Underm 26<sup>te</sup> aprillis 1712 von Oberambt der Ernsthafte befehl und die Verordnung ergangen, daß Niemand zu Sponheim außerhalb der in seiner Erbbestandlich habenden BannMühl, wann Er alle Underthanen alda mit dem Mahlwerck versehen könnte, Mahlen oder gewärtig seÿn soll, daß man sonst die Übertretter zur verdienten Straff ziehen würde, immaßen diese ErbbestandsMühl von allerseits Gnädigsten Herrschafften unterm 19/29<sup>te</sup> Julj 1659. und 5<sup>ten</sup> Decembris 1662 solcher gestalten mit der BannGerech=tigkeit begnadiget worden = Indanach dießer Verordnung wenig nachgelebt würde, sondern Einen alß andern Weg, Ein Jedweder nach seinem Gefallen, wo Er nur wollt, mahlen thete; Nachdem man nun dieße von Gnädigsten Herrschafft angeordnete Bann Mühl beÿ sothaner Gerechtsamm zu handhaben, und Ein Jedweder so darinnen gebannt, in derselben = wie vorgemeldten zu mahlen schuldig, Alß wird dem Schultheißen und Gerichten auf gantzer Gemeind zu Spohnheim, deren es zu solchem Ende öffentlich verkündet werden solle = alles Ernsteß und beÿ Vermeidung sonst erfolgender ohnaußbleiblicher Straff befohlen, daß sich keiner, Er seÿe wer Er wolle, ohn Vorwissen Eines zeitlichen

Seite 54

Zu gewißer Straff werden gezogen werden, gewärtig sein sollen, Gestalten dann der Schultheiß Ihn, den Müller, hier=beÿ kräftigst zu schützen, und nicht ursach zu geben, daß ein solches an das Oberambt gebracht, Und von demselben selber die manutenent gegen einen sowohl alß den andern verschafft werden muß, dem dann Ein jeder nachzuleben und sich vor Schaden zu hüten wiesen wirdt. = = =

In Uhrkund deß hiefür getruckten hiesige Oberambts Insiegels und desselben Unterschrift /  
So geschehen Creutznach den 26<sup>ten</sup> Aprillis 1712

Churpfalz Oberambt

Rittmeier #

\*\*\*

Seite 55

Copia

Nachdem der Miller Velten Achfach, in der so genandten Leyen Mühl zu Sponheim sich inständigst beschweren lassen, wie daß die Unterthanen, Gemeindsleut und Einwohner daselbst, ohn Unterscheid, und in welchen Mühlen es Ihnen nur gefällig wäre Mahlen theten, dies für Sein, die vorgemeldet sogenandt Leyen Mühl, = ein Bann=Mühl seÿe, und dieselbe von vormaligen Gnädigsten Chur = und fürstlichen Lands Herrschafften insolch qualitet, und mithin denen davon abhängenden privilegim gnädigst verliehen, und Erbbestandlich begeben worden, zu solchem Ende die in handen habenden Original Erbbestandbrieffe, und zwarn den Erstern de anno 1659. sub dato 19/29 Julj, von beeden in Gott ruhenden Herrn Pfaltzgraff Ludwig

Henrichs zu Simmern und Hern Wilhelm Marggraffens zu Baaden Hochfürstl= und den andern von deß auch in Gott ruhenden Churfürsten Carl Ludwigs Churfürstl=Durchl=Durchl=Durchl= allerseits höchst= und christseeligsten andenckens, unter dato Heÿdelberg=den15t Decemb.1662, vorgezeigt, worinnen diese LeÿenMühl alß Ein BannMühl Erbbeständlich begeben, und verliehen worden, Mit bitte, man möchte Ihn beÿ sothaner Bann Gerechtigkeit gezimend manuteniren, und handhaben, zumahlen er sonst nicht sein ErbPfacht zu entrichten, auch nicht in der Mühl und seinem Haußwesen zu bestehen vermächte, Und dann in allweg billig, daß ein Jeder

Seite 56

beÿ Seiner Gerechtsamben = und denen von Gnädigsten Lands Herschafften Ihn concedirten und verliehenen = Privilegien und Freÿheiten = wann Er prostande presite = und dasjenige, so ihm obliegt und geziemet, der behörde nach, beobachtet und verrichtet, nachtrucksamblich Ge=handhabet = und geschützt werde. Alß wird solchem nach dem Eingangs besagten Müller Velten Achfachen und deßen Nachfahrn, und Besitzern der mehr gemeldten Leÿen Mühl, zu = oder beÿ Sponheim, gegenwärtiger Schein ertheilet, Mit diesem befehl, daß Ein Jeder denn es an=geheth, Insonderheit aber Ein zeitlicher Schultheiß und befehlhaber zu Sponheim sich hiernach richten = und vornem=lich Schultheiß zu Sponheim an der Gemeind verkünden und darob halten solle, daß keiner von denen alldasigen Einwohnern, Gemeindsleuthen, und Unterthanen sich außerhalb dieser Bann= oder Leÿen Mühl, wann er in derselben mit seinem Mahlwerck befördert werden könnte, seine Frucht anderwerds zu vermahlen = und solche anderswohin und in eine andere Mühl zu solchen endes wäre dan daß Er Jetzt besagter maßen nicht in der Bann Mühl gemahlen bekommen könt, und Er also mit Vorwiesen und Verwilligung deß BannMüllers geschehen nicht zu bringen sich understehe, widrigenfalß, daß der oder Diejenige so diesem zuwider handeln würden =

Seite 57

Leÿen Müllers und wann derselbe die Mahlgäst befördern können, und selbiger es ihnen nicht Erlaubt, Understehen solle, Irgendanderswo, alß in Mehr besagter dießer Bann= oder Leÿen Mühl zu mahlen, wiedrigenfalß der obangedrohten Straff ohnfehlbarlich gewärtig zu seÿn=dem dann Ein Jeder mit schuldigem Gehorsamb nach leben Und sich vor Schaden hütten solle, zu dessen Uhrkund hat man dießes mit nochmahliger Betruckung deß hiesigen Oberambts Insiegels und beÿfügung dessen Unterschrift bekräftigen wollen. So geschehen, Creutznach den 5 ten Maÿ 1713

Churpfaltz Oberambt

Rittmeier #

\*\*\*

## Regenten Spiegel

1. Regenten seynd von gott mit höchstem Stand geehret,  
damit durch sie sein Lob hiwiederum wird vermehret,  
drum sey der Richter selb den Gesatzen unterthan, und richte anach dem Gesetz, so folgt ihm jedermann
2. Der Steuermann in dem Schiff, vor andern Schiffgenossen,  
in ungestühme, meer ist wachtbar unverdrossen,  
nicht minder ein Regent arbeite mit Verstand, daß sein Regierungsschiff zu keiner Zeiten strand.
3. Den Schöpfer und sich selb in Demuth recht erkennen,  
ansteht denen wohl die sich Regenten nennen,  
der welcher Gott und sich erkennt wie er sol, der lebet und regiert auch sonderst nicht alß wohl.
4. Geschlecht ist, schlechter Ruhm, wir alle seyend auß Erden  
und müssen wiederum in Erd verwandelt werden.  
drum prange keiner mit: der Jugend Adel gilt, und führt allein mit recht eröffnet bahn und Schilt.
5. Die Pflicht der Danckbarkeit vor andern dem gebühret  
der mit Verstandt und Standt vom Höchsten ist gezieret:  
dann diese Tugend Gott an uns so wohl gefalt, daß mit mehr Gaben Er und unsere Pflicht bezahlt.
6. Das Wollen und das Thun den Obern ist gegeben,  
mit dießem Vorbehalt in ihrem gantzen Leben  
zu wollen und zu thun was die Gemeine nützt, und nur was dieser will der ihren gerecht beschützt
7. Die Güter dieser Welt, dem Wasser gleich verfließen,  
von eim dem andern zu = nur deren wier genießen,  
die zu deß nächsten nutz wir brauchen in gebühr, dieweil der Wohlthat Danck umkehret für und für
8. Verstopf die Ohren nicht vor denen die dich bitten  
um Hilff in ihrer noth, die sie anjetz beschritten  
damit der Höchst Regent sein ohr eröfnen dir, dergegen uns gesint wie gegen andern wir
9. Daß im ärteilen sich ein Richter nicht vergehe,  
und allen unterschied der händlein wohl verstehe,  
so muß durch Gottes Gesetz, gleich einem Spiigelein, von bösen neigung sein hertz gesäubert seyn.
10. Wann sich der Steuermann selb in seiner Schiffart irrt  
so wird das Schifferfolck mit Schiffsgefahr verwirrt,  
sein undergebene Gemein in höchsten gefahren steht.

11. Was gegenwertig sich veränderlich befindet,  
und offer gar geschwind von seiner tell verschwindet.  
darum mit vestem muth auf Gott allein vertrau und auff das irrdische dir keine hoffnung bau.

12. Die raben einig nur der todten Körper augen  
außhacken, und zu nichts alß kraß zu schreyen, taugen,  
also die Schmeichlerart die Hertzensaugen blind, indem sie böses lobt, das gute schmäht  
und hämt
  13. Eines Obern muth und Sinn im Guten sey beständig,  
so daß vom selben ihn kein Zufall mach abwendig  
damit das Unglück ihm den bodenstoß nicht geb, der Wohlstand aber auch ihn nicht zu  
hoch erheb;
  14. Wer menschlichen Betrug und eigen Schwachheit kennt,  
und denckt wie Flügel schnell sein Zeitlich Leben rennt,  
was böser neigung auch seim Fleisch eynpflanzet sey, der wird in höchstem Stant  
verbleiben, Hoffartfrey
  15. Pracht Reichthum, Ehr und gunst im Augenblick verschwinden  
so daß wir von ihm kein mal noch zeichen finden  
gerechtes Regiment wird immer ausgebreit, der frommen Obern wir vergessen keiner  
Zeit
  16. Daß nicht durch überfluß der Reichen leib verderbe  
und durch die Hungers noth des Armen gar Ersterbe,  
so soll ein weißer Herr auf Mittel sein bedacht, wie etwas gleichs nit wird in ihnen  
aufgebracht
  17. Gesegnet ist die zeit da Weise Leuth regieren,  
und die Regenten sich mit freyen Künsten zieren.  
wie jener wohl geredt. Nun diese GnadenZeit ist uch an uns erfüllt durch Gottes Gütigkeit
  18. Rechtswegen herrscht der der sich kann überwinden,  
und auff der Wollust Bahn sich nimmer lasset finden,  
mit mässigkeit gezirt, mit gerchtigkeit bekleidt, ein solcher herrschet auch in grauer  
ewigkeit.
  19. Soll dir ein steter Ruhm beÿ deiner Herrschafft bleiben,  
so muß guttätigkeit den strengen ernst vertreiben.  
Dann ein erzwungen Lob ist eine Heucheleÿ je höhers Ehrenwort, je größere Triegereÿ.
  20. Ehrwürdig wird mit recht diß Regiment gepreiset  
das seine Macht dem Feind, dem Freund genach erweist.  
dann zwischen Tiraneÿ und solchem Regiment,  
wie zwischen Wolff und Lamm wird unterscheid erkennt.
- Seite 60
21. Wes Leibes Wesen nach ein Mensch dem andern gleicht  
ein Oberherr jedoch die anderen überreicht,  
und gleich Gott im Stand ist aber Staub und Erd, dann mäßig er den Stoltz, und nicht zu  
zornig wird
  22. Den räthen die dem Reich zu nutzen rathen können,  
solt du gehör und Folg, mit gutem Willen gönnen  
die Schmeichlräthe wird so zu gefallen dir, und nicht dem reich zu nutz, mißrathen für  
und für
  23. Den Dienern dich erzeig, wie du verhofft zugleiche  
Vom Herrn der herrschenden im erdenweiten Reiche  
dann wie den nächsten wir erhörund sehen an, so wird mit gegenwerth vom Herrn und  
gethan.
  24. Ein Spiegel, den man rein und unbetrüglich preiset,  
gleiches angesicht des Sehers augen weiset,

so stimmt Gottes Gericht mit unsern wercken eyn, nachdem dieselbe seynd, wird unser belohnung seyn

25. Weil unbedachter Rath in Wichtig Hohen Dingen  
die größest ursach ist daß selbe nicht gelingen  
so rath mit Weil und Fleiß, und mit gebät zugleich, setz aber bald zu Werck, was dienet deinem Reich
  26. Du wirst das Regiment am besten dem verwalten,  
wann du die aufsicht selbst wirst über alles halten  
was zu verrichten ist, dann Oberkeitliches Wort, wie gering es immer scheint, mit nachtruck gehet fort
  27. Wann die Regenten selb, nach ihren gesetzten Leben,  
so werden selben sie das best ansehen geben.  
Dann jeder unterthan beÿ dieser wird verstehen, daß kein Verbrecher werde gesetzter Straff entgehen
  28. Selb sünden, oder auch den Sündern nicht abwehren,  
ist eines, aber der ist werth Zweÿ Falter Ehren  
der im Regentenstand sich selber ehrbar halt, da gut mit belohnung, und das böß mit Straff bezahlt.
  29. Beÿ bösen wird man sich, muß Sünden oder leyden,  
drum soll ein Oberherr der bösen Gesellschaft meiden,  
zu frommen halten sich, beÿ denen lernt mann den Lastern abbruch thun, der Tugendt hangen an.
  30. Zu Ehrenämtern die, die sich unehrbar halten,  
beförder nicht, dann das so sie nicht recht verwalten,  
in ein und anderm Stand, erfordert Gott von dir, der du sie hast erwehlt, drum wähle nach eines gebühr.
- Seite 61
31. O Richter richt gleich, dem Feinde wie dem Freunde,  
dem Feinde nicht zu hart, dem Freunde nicht zu Linde,  
thu beÿden Widerstand, und weich vom rechten nicht, so werden Feind und Freund gut heisen dein Gerichte.
  32. Halt für den besten Freund, nicht der der alles preißet  
was wird von dir geredt, nein sondern der sich weiset,  
in allem thun getreu, so daß zur unfalsßzeit, er sich mit dir betrübt, im Wohlstand mit Erfreut.
  33. Die last des Regiments nicht schrecke dein Gemüthe,  
das Wandelbahre Glück nicht ändere dein Geblüte =  
hab einen vesten Muth, und seÿ dir immer gleich im glück wird nicht zu stolz, im unglück nicht zu weich.
  34. Veleiche dich dem Gold, waruaß mann viel vormieret,  
und bald auf dies, bald auf jene Weise zieret  
nach bleibt es immer Gold und gleich im Wesen guth, also kein Ehrenstall verändere deinen Muth.
  35. Das Band der Liebe macht ein Regiment beständig,  
erzwungner Gehorsam wird, beÿ leichtem anlaß wändig =  
darum also regier, daß der unterthann dich, nächst einer Kinderforcht, auch lieben inniglich.
  36. Den Standt, dem niemand darf gesatz und ordnung geben  
Antreibe die Vernunft Zu gesatzgemäßem leben =

Er zörn wieder sich, wie wiedern unterthan, wann selber er verfehlt, so lobt ihn jederman.

37. Bist in der untern Welt zu hoher Ehr erhaben,  
so solt alß Ebenbild, dem Lehen Herrn Nachtraben,  
und für die höhest Ehr es achten jeder Zeit, wann unterthanen du erzeigst  
Barmherzigkeit
38. Es sollen über Gold und Edelgestein auff Erden  
deß Wohlthuns Schätze anjetz von uns gesamlet werden,  
dann sie belustige, auß Hoffnung jener Freud, die immerwährend ist, ohn einig  
Hertzeleyde
39. Ein Herr soll jederzeit hochachten die Getreuen  
und über andere Leuth, mit Gaben sie erfreuen =  
dann also wird der Fromm zu wahrer treu bewegt, dem bösen wird der Weg zum  
übelthun verlegt.
40. Dem Vieh geleichet sich wer Tÿranney verübet,  
dem Schöpfer aber der, dem Freundlichkeit geliebet =  
darum in höchstem Standt das Recht vor Augen hab  
und sag der Tÿranney, sambt aller Frechheit ab.

Seite 62

41. Der Richter hüte sich den Freund Loszusprechen  
in ungerechter Sach am Feinde sich zu rächen =  
er laß dem Feind und Freund, gleiches recht ergehen dann böß verbleibet böß, von wem  
es gleich geschehen
42. Mit sonderm Fleiß anhör die Klagenden parteÿn,  
doch mehr die Sach betracht alß Redners plauder schreyen,  
so findest du das recht und wie du bleibst darbey, also gibst keinem zu, daß er  
verfälscher sey.
43. Wer mit guthaten könt der Sternen Zahl erreichen,  
der möchte mit allen doch dem Schöpfer nicht gleichen  
gleichwie auch keiner mag vorgehen eignen Schatt, denn Gott was wir gethan, vorhin  
gegeben hat.
44. Des Wohlstand Schätze nicht, gleich andern Schatz der Erden,  
durch die verzehren Zeit jemals erschöpft werden,  
durch geben werden sie gesamlet mehr und mehr und am Vergeltungstag belohnt mit  
reicher Ehr
45. Wer durch des Höchsten Gnad, Zur Herrschafft außerkohren  
und mehr zu geben, alß zu bitten ist erbohren,  
der gleich seinem Herrn, der ihn erhoben hat, und laß der armen bitt bey ihme finden  
statt.
46. Der Herrscher ist dem Volck, wies aug dem Leib, gegeben,  
Zu sonderbahren nutz in dießem blinden leben =  
Darum er auch auf sie die fleißige achtung hab, daß sie im guten Zu, im bösen nehmen  
ab.
47. Ein Herr lebt außser gefahr, und immer unbetrübet,  
der unrecht und gewallt an keinem andern übet =  
vielmehr lebt sicher der, der allen gutes zeigt, dann ihm mit gegenlieben ein jeder bleibt  
geneigt
48. Wes Obern hoher Standt will forcht und liebe haben,  
und darzu wird erheuscht vermengter ernst mit gaben  
zuviel Gelindigkeit in die Verachtung bringt, und ein zu großer ernst der unter lieb  
verdrängt

49. Wer selber thut was Er den untern wird gebieten,  
 der wird sein eigen Gesetz bevesten und vernieten,  
 sein Regiment wird auch ansehnlich gemacht, ein jeder Oberherr mehre diese wohl in  
 acht
50. Du solst der armen bitt, ungemietet, lieber hören  
 alß deren die mit Geschenck dich suchen zu betöhren =  
 dann diesen würdest du hierdurch verpflichtet seÿn,  
 für jene stellt sich Gott alß ein Vergelter Eÿn.

Seite 63

51. Das helle Sonnenlicht, mit seinen guldnen Strahlen,  
 erleuchtet und erwärmt diß groe Kund zumahlen,  
 doch weicht es der nacht = eine herr den armen geneigt,  
 mit klarem wahrheits Liecht, den Schalck im finstern zeigt.
52. Ein Tugendreicher Fürst sein Leben also führet,  
 daß er seÿn Eigen Reich, und nicht das Reich ihn zieret =  
 zu seiner Gnad gestad der dürftig Zuflucht nimmt,  
 und ein erlöster ihm ein Ehrenliedlein stimmbt.
53. So viel ein Herr an macht den andern wird vor gehen,  
 so viel bemüh er sich mit wohlthun vorzustehen =  
 dann mit Gutthätigkeit wird seines Standes Ehr,  
 durch armer Leuten lob gefördert mehr und mehr.
54. Betrachtung dem befehl vorgehe, wies gebühret,  
 damit bescheidenheit im selben wird verspüret =  
 das schlipfricht glied, die Zung, bald heil, bald unheil bringt  
 nach dem sie wird gestimt, na dem sie auch erklingt.
55. Ein Herr scharffsinnig seÿ im urteil hoher Dingen,  
 und lass langsam sich in in eÿfer harnisch bringen,  
 er Zorn und Zörne nicht, theils daß er bösem wehr;  
 Theils ihm geneigtes gemüth, erkenne mehr und mehr.
56. Er wig im Hertzensschien die Sitten und naturen,  
 der Freunden um dich her, dieselben Zu erdueren =  
 dieweil zu dieser Zeit, viel solcher Heuchler seÿnd  
 die dem leichttrauenden, mehr schaden alß der Feind.
57. So du was nützlich hörst, so hör es auch mit hertzen,  
 dann also wird dein Reich erhalten sonder Schertzen =  
 er wig in jeder Sach auch selber die gebühr  
 und was errathen ist, das acht nicht füderfür
58. Ein wohlverwahrtes Schloß mit gräben und mit mauren,  
 des Feinds belägerung verhoffet außzudauren =  
 also ein miltreich Reich, bewwestnet mit gebätt, sich sieghafft wieder feind beschützt  
 und Errett (???)

Seite 64

59. Der Regiments Ehr dich also gebrauch auf Erde,  
 daß eine Leiter sie der Höchsten Klarheit werde =  
 ein rechtes Vatter Hertz den unterthanen hab,  
 mit Dräuung mehr alß Straf sie halt von Lastern ab,
60. Der Gutthätmantel ist ein Kleid das nicht veraltet

- der Rock der Liebe währt so lang sie nicht erkaltet =  
 wer nun mit diesen sich bekleidet hier in Zeit,  
 dem wird hernach verehrt die Himmlische Herrlichkeit.
61. Weil Gott den Zepter dir gegeben hat vor allen,  
 so fleiß dich auch voraus demselben zu gefallen =  
 das geschiehet wann wie dich du Liebst den unterthan,  
 und als Gottes Geschöpf mit ganden siehst an.
62. Ein Oberherr voraus begehrt der hülft von oben,  
 zu Schutz dem unterthan, und wieder Feindes toben =  
 sonst soll ein Jeder mensch, der eigen Wollust sucht,  
 Zur Hülff von oben her nur nehmen seinen Flucht.
63. Der Herr zwar keines Dings, du aber wohl des Herren  
 in höchstem Stand bedarffst, drum solst du gern geweeeren,  
 die armen ihrer bitt, und nicht seÿn so genau  
 vonwegen würdiger sie alle nicht anschau
64. Wer selb von Gott begehrt Verzeihung seiner Sünden,  
 der soll versöhnlich sich von denen lassen finden  
 die ihn beleidigt woraus man dann versteht,  
 er seÿ ein Gottes Freund, deß Zorn bald vergeht.
65. Willst in dem Regiment den Stand unsträfflich führen  
 So laß das Volck an dir keine offne Laster SPühren,  
 ja, scheu dich vor dir selb, dann so der unterhan  
 dißhalb zu fürchten ist, so bist du weit voran.
66. Wann eine geringer Mensch straffwürdig sich vergehet,  
 so ist es grob gefehlt, noch übler e ansethet  
 der Regimentsperson, die böses nicht allein soll richten, sondern auch deß guten Thäter  
 seÿn.

Seite 65

67. Wer Menschenfraß verzehret den schlimmsten und den besten =  
 darum soll keiner sich mit eitellen Mesten  
 dann er muß nachtet fort, ins finster hohle Grab  
 und an dem großen Tag die Rechnung legen ab
68. Der ist mit recht ein Herr, der die Vernunft bezwinget,  
 und nicht dem Wollust dient, noch Fleisches Lust erbringet =  
 darum bewafne dich als Gottes Treuer Knecht  
 mit keuscher Mäßigkeit, so bleibst Herr mit recht.
69. Gleich alß im Sonnenschein der dunckel Schatt ohn fehlen =  
 eines jedern Leibe folgt, so folgt die Sünd der Seelen =  
 drum mag sich am gericht außlängnen keiner gar,  
 eines jeden Werck wird selb sich machen offenbahr.
70. Diß Lebe, Schiffsgleich, fährt unvermerckt von hinnen,  
 und lauffet hafeneÿn, eh wir es werden innen =  
 darum ein Jeder heut nach inner anfrth streb,  
 in deren Er hernach auch Ewig sicher leb.
71. Ist einer gleich ein Herr des besten Theils der Erden,  
 so poch er nicht darauf, Erd muß er wieder werden =  
 und wie er aus dem Staub gestiegen auff den Thron,  
 so muß Er seiner Zeit, absteigen auch darvon.
72. Wer eine leiter steigt, sich nähert höchster Sprossen 0  
 Drum steige der Regent im Guten unverdrossen,

so solch biß er erreicht das oberste Königreich,  
und in demselben Herrsch dem Herren Christus gleich

Dieses ist Ehemals von einem Schweitzerischen  
Poett  
Einem neu erwählten Bürgermeister  
In der Stadt Zurg  
dediciret  
und übergeben worden

\*\*\*

Seite 66

## Ich gratuliere dir mein Freund zum neuen Orden

Es ist was wichtiges, du bist ein Priester worden  
Mein Hertze kocht in Angst, wenn ich beÿ mir bedencke  
wie mann das Predigt Amt so gering schätzt  
dem einen hilft ein Weib dem Anderen die Geschencke  
so wird ein falscher Geist der Herde vorgesetzt  
dem Himmel seÿs geklagt wo bleiben doch die Schaafe  
ein Seelen mörder soll der Seelen Wächter seÿn  
ach denckt ihr Menschen denckt, wie groß ist die Straffe  
so schlägt kein donner nicht in Thal und Wälder ein  
der auff den Schulen sich in Sünden Koth gewaschen  
und seine meiste Zeit in Lüsten zugebracht  
der sonst gewohnt war von Sodoms Frucht zu naschen  
dem hat mann eher wohl den Saustall auffgemacht  
wer metaphisische wer andere grillen Lernet  
wer die fistemata nur fleischlich leßen kann  
ist Er gleich noch so weit von Christi Sinn entfernt  
den nimbt mann ohne scheu zum Seelenhirten an  
ein Heuchler rühmt sich und bringt gedruckte Zeugen  
Er hat Collegia nach seinem Wahn besucht  
drum meint Er mit recht die Cantzel zu besteigen  
jedoch sein Leben ist vor unserm Gott verflucht  
wer freÿ dem Edelman ein Jahr präceptoriret  
umsonsten nur geschult in seine Leÿer stimbt  
der wird in kurtzer Zeit ins Pfarr Hauß eingeführet  
jedoch mit dem beding wann er das päsle nimbt  
ist seine Kehle guth und kann Er tapfer schreÿen  
so denckt mann in der Welt seÿ seÿnesgleichen nicht  
kann er die Predigten mit pickeleÿ bestreuen  
so nent ihn Aberwitz der Reinen Kirchen Licht

Seite 67

wer viel paatronen hat wer sich weiß einzuschmiegen  
und wer schmarotzen kann dem darf nicht bange seÿn  
Er wird in kurtzer Zeit den Priester Kragen kriechen  
und könt er weiter nichts als auff die Kätzer schreÿen  
das ist ein neuer Griff, sich renomirt zu machen  
wer auff die Kätzer stürmt, und auff die quäcker schmäht

wer von fanaticus, auß vollem Haß und Rachen  
von seinem Holtze was dem Blinden Volck erzehlt  
manch Schreyer ist unwerth des Arnolds Schuh zu butzen  
doch muß der gute Mann von seiner Cantzel her  
und mancher sollte wohl vor Spehners Asche schützen  
doch auff ihn lästern wird den Pfaffen gar nicht schwer  
ein Anderer hat kein Blat von Petersen gelesen  
doch blöckt er auff ihn los und macht das Volck verwirrt  
oftt weiß Mann selber nicht wer Hoburg ist gewesen  
doch bellt ein Babels Kind der Kätzer hat geirth  
die frommen Seelen all, Pordage und Leade,  
Schwenckfeld, und Poiret, den Beigel, Molinos  
Den Breckling, Jacob Böhm, Franck, Thauler, Hiel, Schade  
Verflucht, verkätzert er, ja alle mysticos,  
dieweil auff Babels fall geht aller ihr absehen  
ob ihn Einsicht schon und Gaben mancherley  
ist doch die Neu Geburth der Grundt darauf sie stehen  
ihr Licht ist nach dem Looß, ihr Zeugnuß einerley  
mein Jesu rette doch denn Namen deiner Diener  
schmeiß Isabell hinaus brich Babels Thurn entzwey  
die freche Hure wird von Tag zu Tag kühner  
das Blut der Märtrer schreyt, steh ihnen Jesu beÿ  
jedoch ich hätte bald der Prediger Kunst vergessen  
Wer nach dem Leibzieger Fuß, daß Maaß zum Leisten schneid

Seite 68

Wer jedes wörtgen weiß zu zirckeln und zu Messen  
der macht sich damit beÿ Blinden Leuthen breit  
so gehets weiter fort, hat er ein Amt bekommen  
so springt der Protestant was er an andern schilt.  
dann ihn der Junge Pabst mit Hochmuth eingenommen  
der die Gewissen zwingt, und Bauch und Beutel fült  
sein Handwerk fordert nun vornemlich Beichten sitzen  
dann eben dadurch wird ein solcher Lohn Knecht reich  
muß mancher Gottes Mann in angst und Blute schwitzen  
wann Er in Beichtstuhl geht, so gilts doch dieses gleich  
wie Tröstlich kann er doch den Sünder absolviren  
wenn er viel Beicht Geld giebt, geld machet Leute Blind  
kann mann dem Priester nur das Maul mit Gelde schmieren  
so ist der Teuffel selbst ein liebes Gottes Kindt  
wie manches Beicht Kindt hat mit seinem Pfarr geschmauset  
Er Absolviret es und macht es Engel rein  
Wer freÿtags abends noch bis in die Nacht gesausset  
geht sonntags in den Stuhl und meint Gott zu seÿn  
hat sein Collegia die Reichen Confitenten  
da mancher ducatos vor seine Beichte giebt  
so trit er auff das Holtz und klaget über Renten  
indem Er alle Schuld auff seinen Mit Knecht schiebt  
sohl Priester machen Geld ohn unterscheid von allen  
von Tod und Lebenden vor sie ist alles guth  
dann fast in MutterLeib ist schon das Kindt verfallen

der Sacristey. Daß es erleg den Tauff Tribut  
geld ordiniret sie, darum sie auch Taxiren  
die Predigten, Geläut, die Leichen Tücher auch,  
der Kirchen Stül, und Bänck das Tauffen Absolviren  
hat alles seinen Preiß, und geht nach Kauffmans Brauch

Seite 69

Doch ist der unterscheid mann muß hier baar bezahlen  
weil kein Credit durchaus nicht, bey der Kirche gült.  
Natur recht hilfft da nichts, wie dann zu unsren mahlen  
ein Pfaff die arme Leich wie im Arrest auffhielt.  
und die Gemeine Erd, so lange disputiret  
biß mann des Todten Geld hat endlich auffgebracht  
wie das Cloacken geld Vespasian lustiret,  
so stinckts ihn nicht an, weill Geitz ihn schnödt gemacht  
soll unser Pastor Ja deß Sontags Predigt halten  
so Schnattert Er was her es sey auch was es sey  
die Wochen Tage muß er Haus und Hof verwalten  
er redet was er kann, die Stunde laufft vorbeÿ  
ja manchmahl möchte mann das kalte fieber kriegen  
wann mann solch Albern Zeug von Baalieten hört  
von Cantzeln springen oft die allergrösten Lügen  
die doch das Blinde Volck alß Gotteswort verehrt  
warum, der Priester hats auff Cantzeln vorgetragen  
an Grillen hangen heißt anjetzt exequesirt  
mit Glossen Büchern sich bald halb zu Tode Plagen  
heist Gottes Wercke Thun und Gotteswort studirt  
stirbt ihm ein armes Schaaf, so heists was wolt ihr geben  
ich habe Predigten da manche Teuer ist  
ich und mein Ehe Weib, wir müssen davon leben  
verfluchter Aberwitz verdammtten Menschen List.  
und hätte mancher Mordt und Ehebruch begangen  
hät auch deß Satans Bildt auß ihm herausgestrahlt  
wird doch das Höllen Kind den höchsten Ruhm erlangen  
wann er dem Priester nur die Predigt wohl bezahlt  
der niemals Gott gedient wird Seeliger genandt  
der hie ein Teuffel war, wird in der Engel Chor

Seite 70

ums liebe Geld gesetzt, der in der Hölle brennet  
den stellet man darauf als ein Kind Gottes vor  
der eine fängt wohl gar mit Pferden an zu schachern  
ein anderer Lehnt sein Geld auff wucher Zettel auß  
der Dritte procesirt, trotz alter Causen Machern  
und wann er Bauern sindt, so heißt es pia fraus  
der Vierte geht in Wald die Vögel abzuschießen  
läßt Schaafe schaafe sein und holt ein gutes Wildt  
das Maul ist delicat es suchet Leckerbissen  
dann schläft der faule Knecht wann er den Bauch gefült  
was wird vor Bosheit nicht auff Kirmsen vorgenommen  
manch Priester frißt und Säuft flucht alß eine Landes=Knecht  
ist ihm die geile Lust zum Tantzen angekommen,  
so schwingt er mit herum, und meint er hab das Recht

ich würde nimmermehr dergleichen Sachen schreiben  
hät ich es selber nicht bald da, bald dort gesehen.  
Verfluchtes Tantzten heißt man Ehren Wercke Treiben  
ist das nicht Raserey, ist das nicht Christum schmähen  
kommt man in eine Stadt hilff Himmel was geschiehet  
da wird man Souverain und herrscht absolut  
wer vor dem großen Mann nicht gleich den Hut abziehet  
den läßt er Sontags drauf empfinden seine Wuth  
hier brüst sich nun der Götz dem muß man Ehr erzeigen  
da heißt wer mich nicht Ehrt, den Ehrt Gott wieder nicht  
da steht das Göldne Kalb, vor dem muß man sich neigen  
das ist ja Götter wordt was es vom Holtze spricht  
indessen will man sich wohl gerne sehen lassen  
drum sinnt man auff den gewohnten Jahres Gang  
Man grubelt nach, wie sichs mög Reimen oder Passen

Seite 71

Darüber wird dem Volck oft Zeit und Weile lang,  
vorerst muß Er sich dann gleich andern Zunfftmäßig machen,  
und zeigen daß er noch ein orthodoxe sey,  
er muß der frommen Thun, der Kinder Gottes Sachen  
vor Teuffel Werck außfreyen sonst fällt ihm Niemand bey  
drum gehts auffß schelten los, der Satan in der Hölle  
ist ihm noch nicht so schwartz, alß wie ein Gottes Kindt  
diß setzt der Läster Geist, geschwindt zur Kätzer stelle  
und macht das Blinde Volck, damit noch weiter Blind,  
ist ein Johannes da, der Josephs=schaden weißet.  
Der uns in Predigten zur wahren Buße ruft  
der in dem Wandel selbst, das Leben Jesu Preißet  
so setzt Ihn sein Pastor Tief in der quäcker Klufft  
der nichts in Winckelen Thut ist dem Postillen Reuter  
ein Winckel Prediger und Ertz=fanaticus  
es ist jetzt gar gemein, daß sich ein Tapfferer Streither  
gleichsam an heiliger Stätt, verketzern lassen muß  
wer nur will werden fromm, den heißt Er Pietisten  
läßt auff ihn manchen Pfeil der Lästerung loßgehen  
flieht man nun diesen Wolf, schilt er Separatisten  
da Wolf und Schaaf doch nicht beysammen können stehen  
wann nur ein Rüdigg Schaaf kann eine Heerd anstecken  
Vielmehr kann eine Heerd die Längstens rüdigg ist  
mit ihrer Seuch und Gift ein armes Schaaf beflecken  
wann sichs nicht sondert ab, und flieht den Wieder Christ  
ja Triet Gott selber auf und schickt Geistes Lehrer,  
so lehren ohne Sold, nach der Propheten arth,  
da geht das Raßen an, bey Hirten und Zuhörer  
daß Theils Gut meinende auch halten WiederParth

Seite 72

Was Kunst, Vernunft und die Affecten frey ausspeien  
Heißt jetzo Gottes Wort, man läst paßiren frey  
Wann aber Gott selbst ruft, wann seine Knechte schweygen  
So heists bey dem Pfaffen Volck, verdammte Schwärmerey  
Hilff Gott was soll ich doch von ihren Weibern sagen

Was nach der Mode schmückt, was Franckreich ausgedacht  
Das müssen trotz der Welt, der Priester Weiber tragen,  
was wird dem Teuffel nicht hiemit vor Dienst gebracht  
auff Dörffern wollen sie befehlen und Regieren  
in Städgen sind sie gar mit=Bürgermeisterin  
in Städten wollen sie das Wort alleine führen  
wie nun die Mutter ist, so wird der Tochter Sinn  
will mans dem Weibe nicht nach ihrem Kopfe machen  
so Trillet sie den Mann, daß er ab=Cantzelen muß.  
da weiß Xantippe dann ins Fäustgen nein zun lachen  
bringths anderen leuthen gleich, verbitterten Verduß  
was sind die Töchtergen nicht oft vor freche dienen  
wie lauffen sie bald da, bald dort, in Häußern um,  
zu Weilen haben sie so fromm, so Keusch geschienen  
doch was nach Wollust schmückt, das ist ihr Eigenthum  
in Städten heißen sie des Vatter Landes Cronen  
das machet weil ihr Kopff vor andern höher steht  
kombt nur was neues auf da werden sie nicht schonen  
bis nicht der Papa gar übers Beichtgeld geht,  
damit mann sie noch recht dem Moloch möge bringen  
so werden sie mit Fleiß im Tantzen informirt  
bald aber lernen sie Verliebte Lieder singen  
das heißt sie werden wohl und recht galant geführt.  
Ich bin kein Priester Feind, ich muß die Wahrheit schreiben

Seite 73

Ich lieb die Prediger, die Jesus Diener sind,  
die Jesu Werck, mit Ernst, mit Furcht und Zittern treiben.  
Beÿ welchem mann die Krafft an ihren Seelen findt.  
Ich liebe Prediger, die Jesum in uns Lehren  
daß mancher Blinde Mann, ich weiß nicht wie verflucht.  
Ich liebe Prediger die Jesum in sich hören  
und die durch Gottes Geist, den Geist in sich gesucht.  
Ich liebe Prediger, die Jesu unterrichtet  
die nicht der Menschen Witz und Bücher Raßen macht  
Ich liebe Prediger, nicht wie die Welt sich tichtet  
nur die, die Gottes Geist in seinen Weinberg bracht  
Ich liebe Prediger, die aus den fecten führen  
Zur allgemeinen Kirch, im Geist, die sich nicht kehrt  
an formen, da mann selbst muß endlich practiciren  
was mann so lange Jahr in Tempeln hat gehört  
Ich liebe Prediger die andere nicht richten,  
die so weit kommen sind, daß sie von Gott gelehrt  
die ihren Gottes Dienst nun Tag und Nacht verrichten  
und wesendlich zu Gott, im Grund sind eingekehrt.  
Ich liebe Prediger, die die nicht vor solchen warnen,  
ja zum Exempel sich den Schaafen stellen dar,  
die lehren daß mann muß gleich werden den Erfahrenen  
nicht stez in Schulen gehen, und lernen immerdar  
doch unter Taußenden kann mann nicht Hundert finden  
nur Noha war allein, in jener Ersten Welt  
der Satan will unß bloß an die Gelehrten binden

durch die Er Gottes Reich am meisten nachgestellt.  
Ich hasse Prediger die nur Zunfftmäßig schwätzen  
Alß ob Ihr Stolzer Mund alleine reden soll

Seite 74

Ich hasse Prediger die Christi schmach verletzen  
denen ihre Hertzen sind von Gall und Eýfer voll  
Ich hasse Prediger die Gottes Wort verdrehen  
die außen orthodox inwendig Kätzer seýn  
die auff den Cantzeln schreýen, verdammen, Lästern, schmähen,  
und Menschen Tand und Kunst in Gottes Worte streuen.

Ich hasse Prediger die keinen Geist nicht haben  
in deren Seelen sich Christus nicht auffgeklärt.  
Ich hasse Prediger die bloß an Schaalen schaben  
die keinen Menschen nicht durch Gottes Geist Bekehrt.  
Ich hasse Prediger die nicht nach Christo leben  
die die Vollkommenheit vor kätzerisch außschreýen  
die sich der Welt, dem Fleisch und ihrer Selbheit geben  
und durch Ihr Eigen Wort nur falsche Botten seýn.  
Mein Allerliebster Freund, heißt Gott dich jetzo lehren  
bedencke sonderlich ob Jesus in dir ist.

faß einen vesten Schluß, deß Teuffels Reich zu stöhren  
und kehre dich durchaus nicht an der Menschen List.  
greif an des Teuffels Reich, laß Welt und Satan toben,  
laß dich verachten schmähen, ist Jesus nur in dir.  
Treib Eiffrig Gottes WErck laß dich die welt mit Loben,  
sie leget doch nur Gifft in Göldenen Schaalen für  
gesetzt du soltest gar ein Neuer Kätzer heißen,  
gut, fahre weiter forth, wann schon der Bösen Schaar  
dich wo du es recht meýnst, solt aus dem Lande beißen  
geh, Streite, Kämpfe drauf, geh willig in gefahr.  
Versprich dir weiter nichts wie sonst von guten Tagen  
Verfolgung, Angst und Noth ist das Sallarium  
das treue Diener trifft, bald kommen andere Plagen

Seite 75

Der Kätzer Name wird der frommen Eýgenthum  
bleib Eiferich im gebätt, ermüde nicht im Ringen,  
bestäube deinen Leib Stirb dir noch täglich ab  
so wirst Du mit der Zeit Gott manche Seele bringen  
die sich vorher der Welt und aller Lust ergab,  
Ich aber will vor dich und deine Seele bäten.  
dann mehrereß hab ich nicht, womit ich dienen kann  
und wann Du selber wirst vor Gott mit Seuftzen treten  
so Dencke doch zugleich an Deinen Jonathan

Diese ist ein freýes geschenck, so einer Ehemals  
oder zu einer gewissen Zeit  
Seinem Freund überschickt  
Welcher eine Prediger Stelle bekommen hatte.

## Die Frage welches der Glueckse=ligste Stand in der

Welt seÿ; Antwort. = = = =<sup>2</sup>

Sollten die Heÿdnischen Weltweisen auf diese Frage antworten, so werden sie insonderheit den Bauernstand mit vielen Lobsprüchen Erheben, denn also lässet sich Cicero vernehmen, unter allen dingen, daraus ein Nutzen zu ziehen, ist nichts bessers, nichts ergiebigers, nichts vergnügters, und Einem freÿen Menschen nichts anständigers, denn der Ackerbau. Ein Anderer aller Künste, Mutter und Ernehrerin, ist der Ackerbau noch Ein Anderer, es ist offenbahr, daß ohne Ackerbau die Menschen weder bestehen, noch erhalten werden könne, Jedennoch ist unter allen Lobsprüchen der Vortrefflichste, welchen Churfürst Friedrich der Weise in Sachsen ausgesprochen = und also lautet. Ich habe die beschaffenheit aller Stände beÿ mir verwogen, und niemand Glücklicher gefunden, den die Bauren, es läßt sich hören, auch mit ja beantworten, gleichwohl fällt auch viel bedenckliches dabey vor. Ist der Bauern Stand was Seeliges so mag er doch auch mühselig, und Trübselig heisen, und an ihm insonderheit zutreffen, was Moses von dem Mensch=lichen Leben insgemein saget, wens köstlich gewesen, PS=90, V.10. Im Schweiß deines Angesichts solst du dein Brod essen=1. Buch Mos= 3,V.17 Derowegen auch Sirach den Ackersmann deßwegen tröstet, wenn Er spricht, daß es ihm sauer wird

Seite 77

Beÿ seiner Nahrung und Ackerwerck, Cap=7, v. 16. Zumal wo die Bauern untern harten Junckern, Frohnvögten und Amtleuten stehen, von denen sie mit Arbeit gedrückt werden, da ist das Elend nicht auszusprechen, den Schweiß ihres Angesichts müssen sie noch darzu mit vielen Steuern, Geschoß, Zinße, und Contributionen bezahlen, und haben fast nichts mehr freÿ, alß die Sonn und die Luft, daß ihnen kaum ein Bissen trockenes Brod übrig bleibet, wozu noch kombt was sie von Einquartirungen und Durchmarschen der Soldaten leiden müssen. Wie oft müssen sie nicht Mißwachs erfahren da die Ackerleute traurig gehen, und ihre Häupter verhüllen, Jer=14. Da das Feld verwüstet ist und der Acker jämmerlich stehet, das Getreÿde verdorben ist. u.s.w. Jon 1 V.10. Was ist auch verachteter denn ein Bauer, sie können sprechen, wir sind voll Verachtung, Sehr voll ist unsere Seele der Stoltzen Spott und der Hoffärtigen Verachtung, PS 123, vers 3. Jedoch ihre Sitten tragen darzu gar vieles beÿ, da die Meisten grob und ungeschliffen sind, und meÿnen die Grobheit und Ungezogenheit seÿ ihre beste Tugend. Ist einem nun das eine Ehr, und auch ein Stück der zeit=lichen Glückseligkeit, so man ein holdseliger Mann geheisen wird, Sir=32,3. So zeiget das gar einen schlechten Zustand an, wenn einer der Grobheit wegen in Verachtung bleiben muß. Es ist keine größere Glückseligkeit, als die seligmachende Erkenntnis Gottes, und in derselben ein unsträfliches Christenthum, aber ist nicht gemeiniglich unter den

---

<sup>2</sup> Hier wurde zur Bildung des Umlautes das „e“ über den Vokal gesetzt. Weitere Textstellen dieser Art werden mit \* gekennzeichnet.

Bauern eine große unwissenheit, Es hat sie jener große Gottes=gelehrte zu seiner Zeit wohlgekannt, wenn er schreibet, Daß mann alle fromme Christliche Bauern in einer gantzen

Seite 78

**Herrschaftt**, wohl könnte in ein Dorff bringen, das aber doch nicht gar zu groß seyn dürfte; Oft wollen sie sich auch nicht weisen lassen zu lernen, was wahrhaftig, was gerecht, was keusch, was lieblich und wohl laute; Sie setzen sich wohl gar darnieder, alß wollte man ihnen neue Religion oder Gerechtigkeit aufbürden. Inzwischen muß ich meine Sprache ändern und sagen wenn ein Bauer ein guter Christ ist, welches er auch wohl seyn kann, denn er kann auch hinter dem Pfluge Gott loben, und sein Halleluja singen, Er lauft nicht Gefahr unter den gelehrten ein verkehrter zu werden und sich nach dem Dünkel der großen Weiß= und Klugheit eine Religion zu schnitzen und dadurch Gott und Himmel zu verlieren, Er treibt die allererste profession und kann darinnen seine Ahnen biß auf das erste Paar Menschen hinaus führen

Denn

Da Adam hackt und Eva spann,  
Wer war damals ein Edelmann,

Sein Gemüthe ist frey von allen Streichen und Verwirrungen die von Staats,,Klugen oder politicis angerichtet werden, frey von dem Halsbrecherischen Ehrgeitze, frey von der verderblichen Kleider=Hoffart, frey von den andern sündlichen Eitelkeiten, darinnen andere Menschen eroffen sind, frey insonderheit von dem Neide, und Nachstellungen denen diejenigen, die Hochstehen, ausgesetzt seyn müssen, sein Gewerbe sein Verdienst und Gewinn ist Ehrlich, und er darff ihn nicht mit pratiquen suchen, Er empfängt alles von seinem Ackerbau und Viehzucht durch die Hand deß Göttlichen Segens, Denn wenn Gott Segen verheißt, geschiehts nicht den Wechslern und renthierern

Seite 79

Den Capitalisten und Kaufleuten sondern so lautets Gesegnet wirst du seyn in der Stadt, gesegnet auf dem Acker, gesegnet wird seyn die Frucht deines Leibes die Frucht deines Landes, und die Frucht deines Viehes, und die Früchte deiner Ochsen, und die Früchte deiner Schaafe der Herr wird machen, daß du Überfluß an gütern haben wirst, an der Frucht deines Leibes an der Frucht deines Viehes, und an der Frucht deines Ackers. Und der Herr wird dir seinen Guten Schatz aufthun, den Himmel daß er deinem Lande Regen gebe zu seiner Zeit, und daß er segne alle Wercke deiner Hände; 4 Buch Mose im 28 Cap. vers im 3.4.11.12. O wie lieblich lautet es, wenn ein König sieget. Du suchest das Land heim, und wässerst es, und machst es sehr Reich; Gottes brünlein hat Wassers die fülle. Du läßest ihr Getreÿde wohl gerathen denn also baust du das Land u. Hß. Psalm 65, vers 10. Kömmt einem frommen Bauer die = Arbeit gleich sauer an, so trägt sie doch süße Frucht; da ist eine sanfte Nacht=Ruhe. Wer Arbeitet, dem ist der Schlaf süßer = habe wenig oder viel gegessen, aber die Fülle des Reichen läset ihn nicht schlafen. Allein wenn mann die Glückseligkeit des Bauern=Standes auch mit Guelden\* Worten vorstellte, und ihn herausstreiche welchergestalt Gott der herr selbst, und unser Heyland Jesus Christus, sich einem HausVater Acker,, und Sämann verglichen, wie die heiligen Ertz=Vätter der freÿen Kunst des Ackerwesens obgelegen, als Noah und Isaac, 1.B.Mos.9,v.20-26, vers 12. Wie die Apostel das Ackerwerck zum Beÿspiele des Christenthums, und des Ewigen Lebens nehmen, 1.Cor. 3,v.9 Gal,,6,v.8.9. wenn man anführte, daß Königliche Personen demselben obgelegen, alß Arafna und

Seite 80

Usia 1 B. Chron. 22, v.20. Daß auß einem Ackermann ein Prophet worden war, Elisa 1 B Kön:21 v 19. Ingleichen aus der profan Historie, daß primislaus in Böhmen, aus der Bauern=Hütte auf den Königlichen Trohn gestiegen, wenn mann anführte daß Bauern geheimde Rätthe worde, alß Hanß Lange, in Pommern u.s.w. Reiche Bauern, alß einer in Preußen welcher 12=Tonnen Goldes in baarem Gelde gehabt, so würde sich doch keiner resolviren ein Bauer zu werden. Indessen verachte keiner den Bauern=Stand, sonst verachtet er was Gott geordnet hat, den wisse, daß beÿ Gott kein zusehn der Person gilt. Wir können dieser Leute nimmermehr entrathen. Sie sind

Josephs Geschlechte und des Landes Blätter. Was wollten wir anfangen, wenn wir kein Korn noch Brod hätten, nennet man das Commercium die Seele eines Landes so nenne nur den Ackerbau die Kraft der Seele. Er ist und bleibt doch die Fund=Grube in welcher die Wurtzel alles Einkommens, und die Güldene Quelle aller Nahrungs=Güther=ursprünglich zu suchen ist.

Nun wird die vorgesezte Frage leicht zu beantworten seyn, kurtz, Es ist und bleibt

Der

## Bauern Stand

\*\*\*

Seite 81

Daß wohlgegründete

## Glaubens Bekenntnis

Seiner = Majestät

Deß

## Koenigs\* von Preußen

Welches Hoechst\* Deroselben Majestät\* allen Protestantischen Ministern zu Regen Purg hat insuiren lassen, umb und dadurch das Directorium über die Evangelische Stände zu Erlangen

= = =

Nebst einem Anhang derer Gerechtsamen auf Schlesien Im 1. Buch der Maccabäer im 15 Capitel vers 33 und so weiter

= = =

RegensPurg, gedruckt

Anno 1741

Was Dreÿ Cronen schließen, das soll niemand wissen  
und gewisse Dreÿ Haende\*, bringen es zu Ende.

Es wird Fried und keiner, daß wissen Zweÿ und Einer.

N<sup>3</sup> muß sich verzehren, N<sup>3</sup> aber sich braff wehren. <sup>3</sup>

Im Reich wollen sie mehr schauen, was die Churfürsten zusammen Bauen.

Dann die Dreÿ haben einen Sinn, weiß aber doch Niemand wohin =

Dann die Dreÿ Cronen, wird Gott belohnen

und die dreÿ = Hænde\*, bringen Es zu Ende.

Dies geredt auß treuem Mundt

die Andere Concerten gehen zu Grund

Seite 82

### 1. Articul

Ich glaube nicht, was der Pabst befiehlt, auch nicht in allen Stücken, was Lutherius, Geza und Calvinus getrieben = sondern ich glaube an den Dreÿ Einigen Gott, und setze sein heiliges Wort zu einem Offenbahren Grund meines Glaubens, und was damit nicht übereinstimmt, solches soll niemals von mir geglaubt werden und es auch ein Engel vom Himmel geschrieben hätte = = =

2.)

Ich glaube auch, daß durch Christi Blut und Todt durch seine Wunden und heiligen Verdienst, ich und alle fromme Christen seelig werden.

3.)

---

<sup>3</sup> Es steht wirklich zweimal N<sup>3</sup> im Text

Und weil in keinem andern Nahmen Heyl und Seeligkeit zu finden, als allein in dem Nahmen Jesu Christi, so mag ich mich nicht nennen Lutherisch oder Baptistisch, sondern ich bin und nenne mich einen Christen.

4.)

Von der Ewigen Gnaden Wohl, oder Predestination ist dießes mein einfältiger Glaube, daß der Barmherzige Gott alle Menschen zur Seeligkeit beruffen, daß aber nicht alle Menschen seelig werden, solches kommt nicht her auß Mangel deß Berufs, sondern auß der obstinaten Bosheit der Menschen, welche die angebottene göttliche Gnade, gleich als mit Füßen von sich stoßen, weswegen sie aus Gerechtem Gericht Gottes, in ihrer Hertzens Bosheit und Sünden verdammt werden.

5.)

Von den guten Wercken statuire ich, daß wo selbst ein aufrichtiger Wahrer Glaube ist, da müssen auch gute Wercke sein, denn der Glaube und gute Wercke, können so wenig separirt werden, als Licht von der Sonn, und die Hitze von dem Feuer.

Seite 83

Daß man aber mit guten Wercken den Himmel verdienen sollte, solches ist eine schlechte Meinung, angesehen wir allein aus einem Wahren Glaube Seelig werden; was soll unß daß Verdienst Christi nütze seyn, wann wir durch unsere Eigene gute Wercke könten seelig werden.

6.)

Von der Tauffe und dem Heiligen Abendmahl = ist meine einfältiger Glaube, dießer, gleich wie ich bey der Tauffe nicht allein mit bloßem Wasser, sondern durch daß whre Blut von meinem Herren Jesu Christo von Sünden abgewaschen, und in den vorigen Bund der Gnaden bey Gott dem Vatter, Sohn und Heiligen Geist, auf und angenommen worden, also = werde ich auch in dem Heiligen Abendmahl an der Gnaden=Tafel Jesu Christi gespeiset, und durch dessen Kraft werde ich theilhaftig aller Wohlthaten, die der Herr Christus mit seinen Heiligen Wunden, Leyden und Sterben erworben, und ist dies mein Schluß, wer an Gott glaubt, und in Christi Blut seine Seeligkeit sucht, und Christlich lebet, der kann seelig sterben, und seelig werden.

7:)

Hier nächst lasse ich einem jeden die Freyheit seines Glaubens und bezeuge hiermit vor dem Angesicht meines Gottes, daß ich auff dieses einfältige Glaubens Bekäntnüß Leben und Sterben will, und daß ich nicht weder kalt noch warm oder = Laulicht bin, solches alles stelle ich dem Urtheil aller Gewissenhaftten Menschen anheim.

8.)

Ich mache mich auch des Dienstes der Seelen bey denen Catholischen Priestern gar nicht Theilhaftig, angesehen ich auß der Erfahrung abneh=men können, daß all ihr Vertrauen nicht so sehr zur Ehre Gottes und zur Beförderung der Seeligkeit, als bloß zur eigenen Ehre und

Respect der Menschen gereicht.

Seite 84

9.)

Daß ich mich päpstisch, Lutherisch, oder Calvinisch nennen sollte, trage ich billig bedencken, doch weil mann auß bloßer gewohnheit und opinion der Welt, mit dem bloßen Nahmen Eines Christen nicht wohl fort kommen kann, daß man sich also zu Einer Kirche, und Confession von derselben halten, und davor bekennen muß, und weil die reine unverfälschte Reformierte religion, am meisten mit meiner religion übereinstimmt, so kann ich mich per mundi errorum Reformiert nennen, ohngeachtet ich nicht sehe, worinnen mein obbemeltes Glaubens Bekänt=niß, mit der Reinen unverfälschten religion streiten solle. Doch mag ich nicht den Nahmen eines Reformirten mit dem Nahmen Calvinisch vergleichen lassen, sondern ich bleibe

Ein Reformirter Christ, der ist der Jenige, welcher von allem Irthum der lehre befreyet ist, Bleibet und Glaubet, gleichwie ich oben bezeuget habe, allein ein Calvinist ist derjenige, welcher die Lehre von Calvino zu einer Glaubensregel macht.

10.)

Und weil Calvinus auch ein Mensch gewesen ist, so hat er auch Irren können, sonst halte Lutherum, und Calvinum vor außerkoren Werckzeuge Gottes, welche aus Krafft des heiligen Geistes auß der finsternüß gerückt sindt, und den rechten Weg zum Ewigen Leben gezeiget haben, weil es aber beide Menschen geweßen, so hat sowohl der Eine als der Andere fehlen können, derowegen so glaube ich Keine Lehre als so weit sie mit dem Wort Gottes übereinstimmt = dann so schreibt der Apostel Paulus = Prüffet alles wohl und das Gute behaltet. Thessaloniger am 5 Capitel vers 21.

\*\*\*

Seite 85

## Anhang

Angeführtes dictum ist am 2ten februarj dießes Jahrs  
in einer Predigt im Königlich Preusischen Lager =  
erklärt worden

Das Land das Wir Erobert haben, ist Unser Vätter=  
liches Erbe, und gehört sonst niemand. Unsere  
Feinde habens eine zeitlang mit Gewalt  
und Unrecht inne gehabt, Darum haben  
Wir Jetzt das Unsrige wieder zu Uns  
bracht, und niemand das Seine  
genommen.

Im 1. Buch der Maccabaeer\* 15 Capitel vers 33.  
und 34

**Gott**  
allein die  
**Ehr**

\*\*\*

Seite 86

## Lied

aus Christoph Schützen

## Gülden

Roose

Wie Seelig sind die Stunden, da ich meine Liebe fand, da sie sich im Glaubens=Band, hat so fest mit mir verbunden und mit ihrer reinen Glut, zündet an Hertz Seel und Muth, wie wohl hab ich getroffen, daß ich meine Lieb gesucht und nun schmecke ihre Frucht, da nach meinem Wunsch und hoffen, nun das allerhöchste Guth, mir im Hertze wohnt und ruht. Dann nun kann es meiner Seele, hier in dießer Lebenszeit, und in alle Ewigkeit nicht an einem Guthe fehlen, weil ich hab das höchste Guth, beÿ dem mir nichts mangeln thut, Reichthum, Wollust, Ehr, und Gaben, und was sonst mein Hertz nur will, kann ich in der Hüll und Füll, meiner liebsten Liebe haben = drum bin ich so wohlgemuth, o wohl mir ich hab es guth; Hab ich mich schon selbst verloren, alß ich

meine Lieb gesucht = und die Lieb der Welt verflucht. heißt mann mich schon einen Thorn, weil ich mich beflleiß nun, Gottes Willen stets zu thun, So bin ich guter Dinge, und mein Geist erfreuet sich = nun in mir gantz inniglich, daß ich auch gantz fröhlich singe und mit freuden jederman, meine Lieb will preißen an. O ihr Völcker aller Orten, kommt doch hieher geschwinnd, daß euch dieße Brunst anzünd, dann sie ist ja Mensch geworden und hat unßer Fleisch und Blut angenommen uns zu guth= Drum so thut doch nicht verweilen, kommt und nahet euch zu Ihr, dann sie wartet mit Begier, daß sie euch will zünden an Hertz Seel und Muth. Thut doch nach dem Kleinod lauffen, so daß es euch wird zu Theil, kommt das Perlein ist noch feil, und gantz wohlfeil einzukaufen, von dem der es Hertzlich liebt, und das seine davor giebt. =

Seite 87

Ihr Kayser, Koenige\*, Fuersten\*, Graffen, Edle insgesamt, kommt daß euch die Lieb anbrannt, thut doch nach dem Wasser dürsten, daß in Gottes Tempel quilt, und den Durst der Seele stillt. Dann es können eure Seelen, doch niemahls seÿn recht vergnügt wenn Ihr alle Welt schon griegt, und Euch thut die Liebe fehlen dann sie ist das Höchste Guth, daß allein Vergnügen thut. = thut doch Euren Mund verschließen, vor dem bößen Wollust Wein, den die Welt für Euch schencket ein, dann sonst könt Ihr nicht genießen, dießen theuren Liebes=Saft, der so voller heil und Krafft. Dann wer noch die Welt thut lieben, der liebt Gott den Vatter nicht, und wird einmal im Gericht Große Qual und viel betrüben, schmecken müssen nach der Zeit, in der Langen Ewigkeit. Ach drum thut die Liebe suchen, gleich wie David hat gethan und der weiße Salomon, daß sie Euch nicht thut verfluchen noch euch stürtzet von dem Thron, wie sie vielen schon gethan.

Thut doch Tag und Nacht Studieren, in den Rechten die ihr Sohn, euch so Treulich kund gethan, und thut recht und wohl Regieren, so wird sie in Eurem Ambt Euch bestättigen allesamt. Dann Ihr seÿt von Gott gesetzt, und wann Ihr fein wohl Regiert, wie es frommen Herren gebührt, und zur straf der bößen wetzet Euer Rach=Schwert und im Land, schützt die frommen mit bestandt So wird Euch noch in dießem Leben Jesus Christus Gottes Sohn, eine schöne Ehren=Cron, auch zum Gnaden Lohn nachgeben, und in solcher schönen Cron, setzen auff den Ehren Thron!

Wo Ihr aber hie auf Erden, lebet wie die fetten Küh, und dem Armen machet müh, Trübsal Angst und viel Beschwerden, und ein bößes Regiment führet biß an euer End. So wird Euch der Herr Einst schmeißen, in den tiefen Höllen Schlund. Drum bedenckts doch zur Stund, und thuts mit der That beweissen, daß Ihr Gottes diener seÿt.

Und das Thut was Er gebeut.

Seite 88

Macht Euch auff Ihr Reichen, und erwerbet doch zugleich, das was Euch macht Ewig Reich, dann der lieb ist nichts zu gleichen, weil sie ist das Höchste Guth, das allein Vergnügen Thut. Dann was wird es Euch sonst nützen wann Ihr schon die Welt gewint, und müst wegen eurer Sünd, nach der Zeit einst Ewig schwitzen in der heißen Höllen Gluth, die so schmerzlich brennen thut. Ach darum seÿt doch befließen, daß ihr dieße Perle = find, und das Höchste gewint, thut doch leiber alles missen, und ergreift das Höchste Guth, beÿ dem Euch nichts mangeln thut. Saeumet\* euch auch nicht Ihr Armen, und gebt dießem theuren Schatz= doch in eurem Herten Platz, laßt euch dieße gluth Erwarmen, die so lieblich brennen thut, und erwärmet Hertz und Muth. Habt ihr schon auff dießer Erden, weder Reichthum Lust noch Ehr, sondern Mangel und beschwer, mag euch nur diß Perlein werden, so habt ihr das Höchste Guth, beÿ dem Euch nichts mangelen thut. Kommt auch hieher Ihr freÿen, und beugt eure Hälße doch, unter ihr sehr sanftes Joch, dienet ihr in allen treuen, dann sie ist das Höchste Guth, das gar Reichlich lohnen thut. = Schämet Euch doch nicht zu dienen, dießer Großen Herrscherin, um den größten Gewinn, welcher auch die Seraphinen, mit gebeugtem Sinn und Muth, dienen als dem Höchsten Guth. Dienet ihr als treue

Knechte eure gantze Lebens Zeit, dienet ihr mit Lust und Freud, haltet ihr Gesetz und Rechte, was sie euch befiehlt, das thut, mit gebeugtem Sinn und Muth. So wird sie euch reichlich lohnen, in der langen Ewigkeit, mit dem schönen Priester=Kleid, mit den Güldnen Königs Cronen, mit sich selbst dem Höchsten Guth, dem Kein Guth sich gleichen thut. O ihr Mägde und ihr Knechte, die Ihr dient um Kost und Lohn, dient doch um die Liebes Cron, haltet treulich ihre Rechte, welche sie euch lehren thut, dann sie sind Gerecht und Guth.

Seite 89

Ach gedenckt wie Ihr müßt dienen, in dem Jahr so manchen Tag, unter schwerer Last und Plag, und doch wenig thut gewinnen, sondern kaum von Eurem Lohn, schlechte Kleider bringt davon. Drum so thut Euch doch nicht Grämen, und dient dießer Herrscherin um den Größesten Gewinn, thut Ihr Jöchlein auff Euch nehmen, denn es ist gar sanft und Leiicht, dem der sich gern drunter Beugt. O Ihr unverneuerten Alten, werdet in der Liebe Jung, lernt ihren leichten Sprung, eh ihr müßt im Todt erkalten, laßt Euch dieße Reine Glut, Zünden an Hertz, Seel und Muth. Habt ihr Eure Lebens Tage, in der Welt unnütz verbracht, so gebt ihr nun gute Nacht, daß ihr nicht von Ihrer Plage, Theil bekommt im Höllen Schlund, O bekehret Euch zur Stund. O Ihr Juenglinge\*, ihr Söhne, die Ihr gern nach Jungfern schaut, werbt doch um die Liebes Braut, seyt Verliebt in Ihre Schöne, dann sie ist das Höchste Guth, und vergnüget Hertz und Muth. Lasset Euch doch nicht berücken, die geschmückten Delilas, liebt die Liebste Charitas, die mit feinen Güldnen Stücken, auf das schönste ist geschmückt, und uns Ewiglich Beglückt. Thut Ihr gern nach Jungfern schauen, die fein Lieblich, Schön, und Reich, so ist ihr ja keine Gleich, unter Toechtern\* und Jungfrauen, dann sie ist das Höchste Guth, welchem sich nichts gleichen thut. Drum so liebt die Schönste Liebe, Dient um dieße Edle Braut, daß sie Euch wird anvertraut, Buhlt um sie in Keuschem Triebe, suchet sie mit Schmerz und Müh, seufzet nach ihr spath und früh. Drum sie wird sich lassen finden, wann Ihr Sie von Hertzen sucht, und was Ihr mißfaelt\* verflucht, sie wird sich mit euch vebinden, und mit ihrer Reinen Gluth, zünden an Hertz, Seel und Muth. O Ihr Thöchter und Jungfrauen, Liebt den Schönsten Braeutigam\* laßt in Reiner Liebesflamm, eure Aeugelein\* auf Ihn schauen, dann Er ist das Höchste Guth, und vergnüget Hertz und Muth.

Seite 90

Schaut Ihr gern nach Schoenen\* Knaben, die Fein, Lieblich, Groß und Reich, so ist Ihm ja niemand gleich, neien Er muß den Vorzug haben = und behält allein den Preiß, dann Er ist Schön, Roth und Weiß. Drum so thut doch auff Ihn Schauen, mit Verliebten Aeugelein\* liebet Ihn gantz Keusch und Rein, meidet das, waß Ihm macht grauen, folget Ihm gantz wohlgemuth, wo Er Euch hinführen Thut. So wird Er selbst Euch schencken, und Euch nennen seine Braut, die aus seiner Ribb erbaut, Er wird Euch mit Wollust Träncken, gleichsam wie mit einer Fluth, dan Er ist das Höchste Guth; Werdet Ihr Ihm hie nachgehen, wann Er an das Leyden Geht, = und im Tod auch beÿ Ihm steth, So wird Er Euch einst Erhöhen, neben sich auff seinem Thron, in der Guelden\* Perlen Cron. Ihr Hohen und Ihr Großen, kommt zur fülle aller Ding, werdet niedrig und gering, dann sie will zu Boden stoßen, Jeden der sich erheben Thut, selbst in seinem Sinn und Muth. Kommt Ihr Niedrigen und Kleinen, in der Liebe Arm und Blooß, werd auff Ihren Brüsten Groß, sie Thut da gar traulich Meinen, der in seinem Sinn und Muth, sich selbst erniedrigen Thut. Ihr Witwen und Ihr Waÿsen kommt doch zum rechten Mann, der euch recht versorgen kann, und Thut ihn Mann und Vatter heisen, dann Er ist das Höchste Guth, welches vor Euch sorgen Thut. = Ihr Kinder und Säuglingen, kommt genießt doch auch die Lust, an der Zarten Liebes Brust Thut doch Ihre Milch einschlingen, Die so Lieblich, Süß und Guth, und das Leben bringen Thut. Könt Ihr selbst nicht zu Ihr gehen, so laßt Eure Eltern doch, = und wer euch sonst Liebet noch, Euch durch Ihr Gebät und flehen tragen zu dem Höchsten Guth, daß es auch Segnen Thut. Kommt auch Ihr Armen Sünder, hier ist ein Quel bereit, voller Lieb und Freundlichkeit, kommt Ihr Kleinen Glaubens Kinder die Ihr oft noch straucheln Thut, und ergreift das Höchste Guth.

Seite 91

Kommt Ihr verstockten Sünder falt in wahrer Reu und Buß, dießer liebsten Lieb zu fuß, sucht das Heil der Menschen Kinder, daß Euch nicht des Zornes Fluth, Schwemmt in der Höllen Gluth. Ihr Voelcker\* alzusammen, die Ihr nur von Adam Stammt, wie ihr immer seyd benant, laßt Euch diese Glut Anflammen die so lieblich Brennen Thut, dann sie ist das Höchste Guth. = Kommt sie Thut die Arm ausstrecken, aufzunehemn alle die, glaubig zu ihr kommen hie, sie will Euch ja gern Erquicken, Wann Ihr zu Ihr kommen Thut, mit gebeugtem Sinn und Muth. Keiner bleibe doch dahinten, der nicht ernstlich sucht seyn Heyl, und die lieb erwählt zum Theil, sucht sie will sich lassen finden, wann Ihr sie von Herten sucht, und was Ihr mißfällt verflucht. Suchet sie so werd Ihr Leben, dann wer diese Perle findt, = und die Lieb recht Lieb gewint, dem wird bald ein Nahmen geben, welchen sonst Niemand kennt, als wer damit wird genennt, Dann die Lieb prägt seiner Seele, eine Neue Bildnuß ein, macht Ihn Heilig, Weiß und Rein, läßt an keinem Gut ihm fehlen, was sein Hertz nur wünscht und will, gibt sie Ihm aus Ihrer Füll. Suchet sie mit heißen Thränen, und mit gantzer Hertzens Macht, suchet sie zu Tag und Nacht, Thut Euch immer nach Ihr Sehnen, biß ihr sie gefunden habt, und sie Eure Herten Labt. = Dann es wird Euch sonst gereuen, wann ihr einsten Sterben Müßt, und die Lieb nicht funden ist, so kann Euch dann nichts Erfreuen, weil euch alles mangelen Thut, wann Ihr nicht habt dieses Guth. Fraget nicht die Blinden Hüter, wo sie seÿ an welchem Ort, sie ist weder da noch dort, weil die Brunquel aller Güther, nur in Reinen Herten sich, finden lasset gnädiglich. = Viele nennen sich jetzt Wächter, aber ach die Meiste sind, = selbst am Reich der Himmel Blind, und sind dieser Lieb Veraechter\*, Lästern wohl mit frechem Muth, wann Mann von Ihr rühmen Thut.

Seite 92

Darum Prüfet wohl die Geister, Kennet sie an Ihrer Frucht, wer diese Welt noch Liebt und sucht, solcher ist ein falscher Meister, von des Antichristen Brut, hütet Euch vor solcher Wuth. = So Ihr aber Einen findet, der die Allerliebste Lieb, sucht in starckem Glauben Trieb, Solchem Euch in Lieb verbindet, und Ihn Zwiefach ehren Thut, sucht mit Ihm das Höchste Guth. = Aber doch bleibt nicht behangen, an der treuen Wächter Lehr, gebt der Liebe selbst Gehör, kommt mit starcken Schritten gangen, sucht biß sich das Höchste Guth, in Euch Offenbahnen Thut. = Lernet ihre Wege kennen, meidet Hoffahrt, Geitz und Neidt, lernet Lieb und Einigkeit, laßt den Zorn nicht in Euch brennen, läschet gänzlich seine Glut, mit der Sanften Liebes Fluth. Lernet ihre Wege gehen, gehet nicht die Breÿte Bahn, = darauf trifft sie keiner an, meidet alle Sünden Höhen, fliehet alle Lust der Welt, und was sonst der Lieb Mißfällt. Sucht sie in den Demuts Gründen, geht den Schmahlen Creutzes Pfad, den sie selbst Gewandelt hat, so wird sie sich lassen finden und erfreuen Hertz und Muth, dem der sie so suchen Thut. Suchet sie in Eurem Herten, Nachts und Tages, Spath und früh, laßt Euch darum keine Müh, scheuet keine Noth noch Schmerzen, waget dran Leib Gut und Blut, dann sie ist das Hoehste\* Guth. Dann es wird euch nicht gereuen, alle Trübsal, Angst und Müh, die Ihr habt erduldet um sie, o wie werdet Ihr Euch freuen, wann Ihr in diesem Höchsten Guth in den Armen sanfte Ruht. Dann wer diese Perle funden, giebt sie nicht vor aller Wellt, Reichthum, Wollust, Ehr und Geld. Wohl dem der sich verbunden mit dem Allerhöchsten Guth, und es Hertzlich Lieben Thut.

*Mit dem allerschonsten Johannes Ackfa*

Seite 93

Solchen HochbeGlueckten\* Seelen, kann es hier in dieser Zeit, und in alle Ewigkeit, nicht an einem Guthe fehlen, weilen sie das Höchste Guth, Ewiglich vergnügen Thut. So sucht sie dann Alle, und Gott geb, daß Ihr sie find, wünsch ich armes Menschen Kind, und will dann mit frohem Schalle Dank und Ehre zum Tribut, bringen Gott dem Hoehsten\* Guth. Reich und Scepter, Thron und Cron, seÿ dem Großen Liebes Gott Jehova und Zebaoth, der zu einem Gnaden Lohn, = diese Theure Perle giebt, dem der Ihre Schoene\* Liebt, = Ewig seÿ Ihm Lobgesungen, in dem sanften Liebes Thon, = vor dem Guelden\* Liebes Thron, von den Reinen Liebeszungen,  
Halleluja, Gloria, Groß ist Jesus, Jehova =

*4 Menschen von griseschaft Legen zusam...*

*Wie Heinrich Ludwig von Gottes gnaden pfalzgraff bey rein Herzog in Beiern und graff zu Sponheim und deß selben gnaden wir wülhelm Markgraff von Saussenburg und Hochberg Landgraff zu Baden graff zu Sponheim und Eberstein Herr zu Röthelen Badenweyller Lahr und Mahlberg bekenne offenlich mit diesem Brieff demnach Habe vor und vor undenklichen Jahren der gemeind Sponheim eine Bann Mühl die Leyen Mühl genant davon Jerlich Wir das*

[Hier bricht der Text ab. Das *kursiv* geschriebene ist eine andere Handschrift]

\*\*\*

Seite 94

[große zittrige Buchstaben]

**Arithmeticer**

*oder die RechenKunst*

*Bestehet in fünff stuke welche also genent werden*

**Nummeration**

**ADDition**

**Subtraction**

**Multiplication**

**Division**

*Endlich folget darauf Reguler De Decibers und was derselbigen angehörte*

*Nemesie Dich fürs Erst Bericht Lehreit ein*

*Mann eine zahl nehmet und anspricht*

*Neun Zahl die sind bedentlich zwar die zehn*

\*\*\*

[es folgen 20 leere Blätter]

\*\*\*

Seite 98

**Frاندfurt am Main, den 17 Junj 1813**

Liebe Eltern und Geschwüster Wenn mein Schreiben euch alle in arwinschter gesund antreffen werde Eß nuhr Von Hertzzen Lieb sein waß mich anbelangt so bin ich noch frich und gesundt und

geht mir auch hertzlich wohl ich stehe in abeith in der Mühle Jenseitß Frankfurt am Main Eß sind Rechte brafen Leute ich Habe alle Woche zu Arbeits Lohn 2 f – 40 Kreitzer

Anno 1722 D 12 Julj wurde ein Kind getauft auß der Leÿen Mühl Der Päter ist gewesen Johann Philipp Weißgerber Von Winterburg die Gothe Anna Margretta Ackvain also des Kindes Nahmen ist Johann Philipp

Anno 1722 ten 12 Juli wurde ein Kind getauft auß der Leÿen Mühl der ist gewesen Johann Philipp Weißgerber auß der Winterbrger Mühl Lediges Standes die Anna Margretha Ackvain also des Kindes Nahm ist Johann Philipp g. gohm(?) Johannes

\*\*\*

6 leere Blätter

\*\*\*

Seite 99

Recept

Rhabarbara, Rä...ntica, angelica, von Jedrederen Ein halb quintel thue 3 quintel Sennenbletter darzu, dießes alles Mit Einer guten Maß Rheinischen Wein, sambt vor Einen batzen Canali=Zucker gekocht, brauche davon alle Morgen nüchtern, und abends vor dem schlafen gehen, Ein Weingläslein, warm getruncken, so lang der Trank dauert  
Probatum est.

Wann ein Mensch die Blutstürzung bekommen thut so ist das ein Probaten Mittel zu brauchen daß man das Blut stillen will und kann, so nim den orin [Urin] von einem Knaben von 12 Jahren, und das muß man Morgens, Mittags, und Abends ein Trinckglas voll trincken, und jedesmahl eine Stund darauf zu fasten;

Noch eine Brandsalbe, die Man Verbänden kann vor 2 kr weißen JungfernWachs, vor 2 kr. Leinöl dießes durcheinander heiß gemacht und Einen Haftengeth (?) wo Wasser drinnen welches nach dem Fluß geschöpft ist.

Ein gut Augen Wasser zu machen so nim für 1kr. Weißen corritzelstein, noch vor 1 kr weißen Roßen Wasser.

Noch eine gute Salbe zu machen

So nim silber gliedt, Rothen Kalmeÿ, Bleÿ Weiß, jedes vor 1 kr und vor 1 kr baumöhl darzu gethan.

\*\*\*

Seite 100

### Erbestand Wiesen Feldt

M	V	Rut	M	Fl	All
	2	27	Wiß in der langWiß ein seid die Mühl ander seidt die		

			Closterleiewüß		
	2	27	Wiß an dem Waldböckelheimer Pfacht geforgt ein seid die Fischbach ander S: die Weinsheimer Gemarkung		

32

24

56

[an der Seite unten, auf dem Kopf stehend]

126 - 48

100

79 - 12

300

110

73

37

\*\*\*

Seite 101

Johannes Ackva

An eigenthümligen gütter

Morg	Viert	Ruth		Fl
1	1	5	Acker an der Mühl gefl: oben Casper Jenneman und Dewaldt Baumberger unden pfadt und der Mühldeich	
		24	Acker hinder der Mühl gfe: oben der Weg unden der Mühldeich und Ludwig Rollahr	
	2	15	Acker in der forst an der wand gfe: oben der Weg unden der pfadt und der Mühldeich ist unbraubahr wieß felt	
	1	36 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> 16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Acker alda gefl: ein S: Jacob Heimer ander seidt er selv unden der pfadt und der Mühldeich zintzt <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Schobe wein	
		36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Acker alda gefl: ein S: Jacob Heimer ander S: er selbst Zintzt 70 Mesger Korn in Closter Sponheim	
	1	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Acker alda gefl: ein seid Casper Jenneman ander seit Johannes Petterman oben der forstweg	
	1	12	Acker auf galgen heck gefl: ein S: Frantz Nickel Rickes ander S: Johannes Arnoldt von Weinsheim	

Wißen feldt

		26	Wiß in der Rothwiß gefl: ein S: Petter Hohm ander S: der weg	
--	--	----	--	--

\*\*\*

Seite 102

## Extract aus dem Sponheimer Reformierten Kirchenbuch

Anno 1722 d 12t Julj wurde ein Kindt getaufft aus der Leÿen Müh, deßen Tauff Zeugen waren Johann Phillipp Weißgerber von Winterburg ledigen Standes, die Gothe Anna Maria Ackfain des Kindes Großmutter, des Kindes Nahm ist Johann Phillipp

Anno 1727 d 30t Mertz ist Maria Marretha aus der Leÿen Mühl getaufft worden, die Gevattern waren Johann Jacob Baumberger, und sein Hausfrau Maria Margretha aus Sponheim

Anno 1730 d 9t Julj wurde getaufft Elisabetha Ackvain aus der leÿen Mühl, die Gevattern waren Christophel Schmidt und seine Haüsfrau Elisabetha

Anno 1733 d 12t Aprill ist getaufft worden aus der leÿen Mühl Johannes die Gevattern sindt gewesen Johannes Welschbach und seine Hausfrau aus Sponheim

Anno 1736 d 11t November ist getaufft worden aus der leÿen Mühl Johann Henrich die Tauff Zeugen waren Johann Henrich Ackva und seine Hausfrau aus der Winterburer Mühl

Anno 1739 d 1t January ist Johann Jörg getaufft worden seine Tauff Zeugen sein geweßen Johann Gorg Kilian und seine Hausfrau von burg Sponheim

Seite 103

Anno 1741 [nicht lesbar] Junj ist getauft worden Anna Christina die Gevattern waren Johann Caspar Spang ~~von~~ und die Gothe Johann Nickel Spangen Hausfrau von Ippenschied

[dünn, „Schreibübung, Notiz?“] Johannes Hausmichel gut

Anno 1744 d 13 7bris ist getauft worden Anna Margaretha die Tauff Zeugen waren Johannes Braun und seine Hausfrau Anna Margaretha.

[weitere „Schreibübungen“] Hern Hauß Spang Hauß Maßners 35 Margareta  
Zeugen hauß 18 1/3 ...?

Anno 1702

Im Monat Maÿ ist fector Weißgerber Maria margaretha getauft worden, die Gevatter waren Maria Ottilia Velten Clösen Frau, Anna Margreth Paul Jungen Frau, und der alte Sina der Patter. Winterburg den 9t Junj 1746

Kautt

[wieder „Schreibübungen“] Zeuge war Kaufft zum P Kreutznach Korn mit  
Kreutznach S Sponheim Kr Sponheimer Tatarnn(?) zur zeckes  
Dach Patenheym Karn mit

\*\*\*

Seite 104

## Abrechnungen

~~1745 d 19 10bris haben wir mit dem Johannes Eckel Abgerechnet haben wir ihm geben 61fl 3alb  
1Kr sage Ein und Sechzig gülden dreÿ Albus Ein Kreuzer~~

~~bekam Ich Johannes Eckel~~

~~wie oben steht~~

1745 d 19t 10bris haben wir mit dem Johannes Eckel Abgerechnet Haben wir ihm Erstlich Loß gemacht von der Millitz zumache haben wir ihm geben Eine Kuh, 2 Kälber, 3 Ferckel, Einen Wag, Eine Gieß Kann, Ein butterfaß noch Sint: Korn noch Ein Viertl. Stroh dießes Trägt alles zusammen 70 fl. 27 alb. 1 Xr sage siebenzig gülden siebn und zwanzig albus Ein Kreuzer

bekenne ich Johann

Phillip Ackva

bekenne Ich Johannes Eckel

wie oben steth

[andere Schrift und andere Tinte]

Hinterlassene Schulden von Meinem Vatter

dem Johannes Stephan von Weinsheim	-	450. fl	-	alb.
des Herrn Pfarres Treverani Frantz Wittig zu Kreutz		200.		
dem Ludwig Rollar von Sponh: vor das gekauffte Haus		280.		
dem Ludwig Rollar noch ein Capital von	-	-	125.	
dem Valentin Rollar	-	-	-	75.
dem Alten Rollar	-	-	-	50.
dem Ludwig Rollar von böckelheim	-	-	-	50.
dem Simon Marx von Sponheim	-	-	-	30.
dem Kranen Meister von bingen vor bord	-	-	<u>15.</u>	
Summa	-	-	-	1245

\*\*\*

Seite 105 [auf dem Kopf]

## Vertrag über Zimmerarbeiten

Zu Wißen Kund und ~~Zu Wißen~~ offenbahr Seÿe hirmit Jedermännig =Sufern weme solches zu wißen nöthig, welcher gestalten Zeit Zu End gesetzten dato Ein aufrichtig Zu richt Beständiger an ord zu getragen, zwischen denen Beÿden Ehrsammen männern Nahmendlich Meister Johannes Acfa, Müller=meister und Einwohner in der Leyen Mühl, ohnwendig Sponheim an Einem so dan deren Meistern Johann Christian und Johannes Schifferr [eingefügt: F von Weinsheim], als Zimmer Meister, am andern Theil, alles maßen hiernach umständlich folget; Ahnlichen, Es verdingt Erst besagter Meister Johannes Acfa als Bauherr, denen beÿden Meistern, und Gebrüdern, Eine neue Scheur zu zimmern, nach Zimmerhandwerck Gebrauch das Holtz beschlagen, -sschneiden, folglich auf dem Bund fretig zu machen, und soll bemelte Scheuer Lang werden, 32 Schu in deren Petten, und auch Ebenfals= 32 Schu in der Baldrin, das Thenne soll 12 Biß 13 Schu Breit werden, so dan auch Zweÿ Scheuer Thor mit deren Zugehör, Ihren Eimern, Schoppen wie solches gegenwertig die gemauerte Zarung Lang ausweißet, wie dann auch an dem HoffThor Einen behörigen über Bau, auch das gegenwertige Befindliche Thor einrichten, Ihme ein über Dach an dem Mühl Bau über dennen Thürren so Breit der Mühl bau ist, von der vorbemelte Arbeit verspricht obbemelter Bauherbdenen Zimmer Meister vor alles ahn Lohn ahn Bahrem Geld Zwanzig Zweÿ güld, schreiben 22 fl. Nebst 2 Strich = weißmehl, und so Lang sie an der Bemelten Arbeit schaffen (?) die Roß, so gut das Hauß vermag, auch so Balden die Arbeit völlig fertig, so soll der versprochene Zimmer Lohn dem Zimmermeister von dem bau Herrn ohnweigerlich gereicht werden, alles getreulich Sonder gesehen, deßen zu wahren urkund haben beÿde Contrahenten diß ihren Getroffenen anord ausfertigen laßen an Beÿ auch beyderseÿdts Eÿgenhändig am (?)

Geschehen in der Leyhen Mühl d 5<sup>ten</sup> Juni 17??

\*\*\*

## Hypothek

Vom 20. April 1825

[ausgefranter Rand oben]

- 4, 3. 57. Acker an der Mühle oben und unten selbst
- 5, 3. 14. Dito allda einseits selbst anderseits Leonhard Lauf
- 6, 3. 57. Dito an dem Teich und den Wiesen.
- 7, 30. 10. Acker auf dem Teich oben Andreas Totsch unten der alte Mühlenteich.

Aus Auftrag ./.

Neuer

/.../

Eingeschrieben in der Hypotheken Verwahrung  
zu Simmern am zwanzigsten April achtzehn hundert fünf  
und zwanzig Vol. 76 M. 30 Z. erhalten für proportion alle

Gebühren . . . . . 23.8.}

Salar . . . . . 9.11.} 1. 3. 7.

Im Ganzen einen Thaler drei Silber Groschen

Sieben Pfennig

Der Hypotheken Verwahr.

Mayer

Reinscript \_\_1. 3. 9.

Bord <sup>ang</sup> \_\_\_\_ = 25. =

Stempel . . . . . = 15. = [gestempelt: KOEN PREUSS HYPOTHEKENAMT DES BEZIRCKS]

Brech <sup>ab</sup> \_\_\_\_ = 23. 8.

= 3. 7. 3. Drei Thaler sieben Groschen drei D

\*\*\*

[neues Dokument]

[Stempel: EIN HALBER THALER 15 GR]

Einschreibung eines vertragsmäßigen Hypotheken- Rechts zum Vortheil der Erben des verlebten Henrich Brunn zu Lebzeiten Amtmann zu Walf, im Rheingau [Walluf], benamtlich dessen Wittwe Eleonora de la Combe wohnhaft zu Creuznach, Joseph Dheil, Bürgermeister wohnhaft zu Windesheim, namens seiner Ehefrau Eleonora Brunn, Carl Escherich, Amtmann zu Aschaffenburg, namens seiner Ehefrau Maria Anna Brunn, Jacob Rittig, Bürgermeister zu Sponheim, namens seiner Frau Sophia Brunn, Carl Brunn, Bürgermeister zu Wallhausen, Elise von Euen, gebohrene Brunn, Helena Josephine Brunn, Wittwe von Niclaus Mathieu, von Kreuznach, und Franz Carl Brunn, Rittmeister in Oestreichischen Diensten, für welche nämliche Wohnsitz gewählt wird bei dem besagten Herrn Carl Brunn, Bürgermeister wohnend zu Wallhausen, Canton Stromberg. –

Gegen

Friedrich Goettinger senior, Ackersmann wohn und seßhaft zu Rüdesheim, Jacob Kroehle und Johann Borger, Müller von Horchheim bei Worms, beide wohn und seßhaft zu Weinsheim, Canton von Creuznach, letzteren zwei als Besitzer der verpfändeten Immobilien. –

Entspringend aus einem Ackt, gefertigt durch Herrn Notar Krufft zu Creuznach am siebenten April 1818 und aus einem späteren von dem Herrn Notar Potthoff von Kreuznach errichtet worden ist.

Zur Sicherheit einer Erbrente von jährlich fünfzig Gulden in Gold und sechs jungen Thalern, welche zu 1 Fr. 20 Cent schlagen

Neue Seite

sind zahlbar auf Martinstag oder den elften November jeden Jahres. Diese Erbbestands Rente beträgt also jährlich 108 Francs 94 Centimes, und wirft demnach ein Kapital von zwei tausend ein hundert siebenzigacht Franken achtzig Centimes ab, ci . . . . . 2178. 80

2) Betrag der Erbrente für zwei Jahre denen die Einschreibung den Gang sichert, das laufende Jahr nicht, begriffen . . . . . 217. 88

3) rückständiger Pacht, und allenfalsige Vollzugs. Kosten, die Berechnung vorbehalten - . . . . . 603. 32.

Summa . . . . . 3,000. =

Geschrieben dreitausend Franken. –

Worüber andurch die besagte Erben des verlebten Henrich Brunn, und namens derselbe der Herr Carl Brunn, Bürgermeister wohnend zu Wallhausen, die Hypotheken Einschreibung nachsichert auf die hiernach verzeichnete Immobilien gelegen in der Gemeinde Weinsheim und deßen Bann, welche das Erbbestands – Gut ausmachen, und dermals von dem Johann Borger und Jacob Kroehle beseßen werden, nämlich:

1) eine im Bann von Weinsheim an dem sogenannten Altbach gelegene Mahlmühle mit zwei Gängen, und einem Schälgang, samt Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Holzschopp, Hof, Bezirk und Zubehör, und samt der früheren Öhlmühle, begränzt, zu Dorf von Leonhard Kauf, zu Wald von dem Teich und den darauf stoßenden Wiesen, oben von der Öhlmühle, unten von dem Bach und Johann Stephan.

2) 7 ares 03 Centiares Garten oben der Hinterteich oder Henrich Stephan unten Peter Stephan.

3) 4.76. Wieß obig der Mühle, oben disdito der berger Gut unten die Mühle.

